

STATUT

ZDR, Unterfonds Real Estate

(Fonds qualifizierter Anleger)

Inhaltsverzeichnis:

I.	GRUNDLEGENDE ANGABEN ÜBER DEN UNTERFONDS.....	2
II.	ANLAGESTRATEGIE, BEWIRTSCHAFTUNGSTECHNIKEN UND ANLAGELIMITS.....	2
III.	RISIKOPROFIL	9
IV.	INFORMATIONEN ZUR HISTORISCHEN LEISTUNG.....	12
V.	GRUNDSÄTZE DER BEWIRTSCHAFTUNG DES FONDS	12
VI.	INFORMATIONEN ÜBER GEBÜHREN UND KOSTEN DES UNTERFONDS.....	16
VII.	INFORMATIONEN ÜBER ZEICHNUNG, AUSGABE UND ABKAUF VON INVESTITIONSAKTIEN DES FONDS.....	18
VIII.	ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN	22

Kontakte für Anleger:

CODYA investiční společnost, a.s.
Mojmírovo náměstí 10
612 00 Brno-Královo Pole

Internetseiten: www.codyainvest.cz
E-Mail: info@codyainvest.cz
Info-Hotline: +420 513 034 190

Geschäftszeiten:

Werktags

09.00 – 15.00 Uhr

ZDR, Unterfonds Real Estate Statut mit Wirksamkeit ab 01.04.2020

Beschreibung der mit Anlagen in den Unterfonds verbundenen Risiken, mit Ausnahme solcher, die im Statut des Fonds angeführt sind, und weitere, nicht im Statut des Fonds angeführte notwendige Angaben für Anleger zur informierten Beurteilung der Anlage enthält (nachfolgend nur „Statut“):

I. GRUNDLEGENDE ANGABEN ÜBER DEN UNTERFONDS

1.1 Bezeichnung des Unterfonds

ZDR, Unterfonds Real Estate

1.2 Kurzbezeichnung des Unterfonds

ZDR, Unterfonds Real Estate

1.3 Tag der Entstehung des Unterfonds

Der Unterfonds wurde am 4. Oktober 2017 auf Entscheidung des satzungsmäßigen Direktors des Fonds gebildet, der gleichzeitig sein Statut ausgearbeitet hat. Der Fonds wurde am 9. Oktober 2017 gemäß § 597 Buchst. a) des Gesetzes Nr. 240/2013 Ges.-Slg. über Investmentgesellschaften und Investmentfonds, in der Fassung der späteren Vorschriften (Zákon o investiční společnostech a investiční fondech – nachfolgend nur „ZISIF“) in das durch die Tschechische Nationalbank (nachfolgend nur „ČNB“) geführte Verzeichnis der Investmentfonds eingetragen.

1.4 Weitere Informationen über den Unterfonds

Der Unterfonds ist im Einklang mit § 165 Abs. 1 ZISIF ein buch- und kapitalmäßig getrennter Teil des Vermögens des Fonds.

Der Unterfonds ist auf unbestimmte Dauer gebildet.

1.5 Angaben über den Bewirtschafter und Verwalter

Bewirtschafter und Verwalter des Unterfonds ist CODYA investiční společnost, a.s., IdNr.: 06876897, mit Sitz in Poňava 135/50, Lelekovice, PLZ 664 31, Tschechische Republik, eingetragen im Handelsregister beim Bezirksgericht in Brno, Abteilung B, Registerblatt 7923 (nachfolgend nur „Gesellschaft“).

1.6 Angaben über den Verwahrer

Auf Grundlage eines Verwahrungsvertrag übt für den Unterfonds die Funktion des Verwahrers Česká spořitelna, a.s., IdNr.: 452 44 782, mit Sitz in Olbrachtova 1929/62, Prag 4, PLZ 140 00, Gesellschaft eingetragen im Handelsregister beim Stadtgericht in Prag, Az. B 1171, aus (nachfolgend nur „Verwahrer“).

1.7 Veröffentlichung von Informationen auf den Internetseiten

Internetseiten, mittels derer der Unterfonds Informationen gemäß ZISIF, dem Statut des Fonds und dem Statut veröffentlicht, sind <https://www.codyainvest.cz/cs/detail/zdr-investments-sicav>, ggf. die dort angeführten Internetseiten.

Der Unterfonds gewährt Informationen auch in der im Statut des Fonds angeführten Weise.

Angaben:

- über den aktuellen Wert des Fondskapitals des Unterfonds,
- über den aktuellen Wert einer Investitionsaktie des Unterfonds,
- über die Struktur des Vermögens des Unterfonds zum letzten Tag des betreffenden Zeitraums

werden für den betreffenden Kalendermonat in der Regel innerhalb der 25 Folgetage nach Ablauf des betreffenden Kalendermonats zugänglich gemacht.

1.8 Hinweise für Anleger

Die Eintragung des Unterfonds in das durch die ČNB geführte Verzeichnis oder die Ausübung der Aufsicht stellen keine Garantie für den Rückfluss der Investition oder die Leistung des Unterfonds dar, kann die Möglichkeit einer Verletzung rechtlicher Pflichten oder des Statuts durch den Bewirtschafter, Verwalter, Verwahrer oder eine andere Person nicht ausschließen und garantiert nicht, dass ein durch eine solche Verletzung verursachter eventueller Schaden ersetzt wird.

Die einzelnen Bestimmungen des Statuts des Fonds sind auf den Unterfonds anwendbar, sofern aus diesem Statut nicht etwas anderes hervorgeht. Falls eine konkrete Angelegenheit in diesem Statut und im Statut des Fonds unterschiedlich geregelt ist, kommt bei dieser Bestimmung das in diesem Statut Angeführte zur Anwendung.

1.9 Historische Angaben über statistische Belange

Bis 31. Oktober 2019 war Bewirtschafter und Verwalter des Fonds und des Unterfonds die AMISTA investiční společnost, a.s., IdNr.: 274 37 558, mit Sitz in Pobřežní 620/3, Prag 8, PLZ: 186 00.

II. ANLAGESTRATEGIE, BEWIRTSCHAFTUNGSTECHNIKEN UND ANLAGELIMITS

2.1 Anlageziel

Der Unterfonds ist berechtigt, vor allem in Aktiva unbeweglichen Charakters zu investieren, ob sie nun die Form unbeweglicher Sachen, Aktien, Anteile bzw. andere Formen der Beteiligung an Immobilien- und Handelsgesellschaften, beweglicher Sachen und ihrer Komplexe sowie ergänzender Aktiva, die durch Standardinstrumente der Kapital- und Finanzmärkte gebildet werden, aufweisen. In diesem Zusammenhang werden durch Dritte keinerlei Garantien zum Zweck des Anlegerschutzes gewährt.

Der Unterfonds beabsichtigt, mehr als 51 % des Werts seines Vermögens in Immobilien oder Immobiliengesellschaften zu investieren. Ein weiterer wesentlicher Vermögenswert, in den der Unterfonds

investieren kann, sind Aktien, Anteile und andere Formen der Beteiligung an juristischen Personen (in Projektgesellschaften – Zweckgesellschaften – SPV), die insbesondere im Bereich Immobilien und Real Estate unternehmerisch tätig sind, sowie auch bewegliche (gesamtheitliche) Sachen. Sekundäre Vermögenswerte, in die der Unterfonds investiert, sind Anlageinstrumente im Sinne von § 3 Abs.1 ZPKT, z.B. Anlagepapiere und Geldmarktinstrumente.

Die Anlagestrategie zum Erreichen des Anlageziels besteht in der Auswahl von Aktiva sowie der Investitionsweise des Unterfonds.

2.2 Investitionsweise und Auswahl von Aktiva für den Unterfonds

Entscheidungen über Investitionen in Vermögenswerte, die ins Vermögen des Unterfonds erworben werden können, trifft ausschließlich die Gesellschaft und geht dabei von der Anlagestrategie des Unterfonds aus. Entscheidungsgrundlage der Gesellschaft ist eine ausführliche Analyse der wirtschaftlichen Eignung der beabsichtigten Investition in Hinblick auf ihre Leistungsfähigkeit und Risiken und weiter ggf. eine rechtliche, buchhalterische, steuerliche und weitere Analysen.

2.3 Arten von Vermögenswerten

2.3.1 Unbewegliche Sachen, einschließlich ihrer Bestandteile und Zubehörs

Unbewegliche Sachen, einschließlich ihrer Bestandteile und Zubehörs (d.h. beispielsweise Energienetze, Umzäunungen, Gartenflächen, separat stehende Schuppen und Garagen u.Ä.), damit zusammenhängende bewegliche Sachen und ggf. ausgelöste Investitionen (Versorgungsnetze u.Ä.). Immobilienvermögen hat insbesondere die Gestalt von:

- Grundstücken, die zum Bau von Wohn- oder Gewerbeobjekten bestimmt sind;
- Grundstücken, die zur Wertsteigerung in Form der Änderung des Nutzungszwecks des Grundstücks und zum anschließenden Verkauf bestimmt sind;
- Grundstücken, die als Parkplatz betrieben werden;
- Grundstücken, die für Verkehrsdienstleistungen bestimmt sind;
- Grundstücken, die zur Vermietung an Dritte für geschäftliche Aktivitäten bestimmt sind;
- Wohnprojekte und -häuser;
- Industrieareale für Produktion und Lagerung;
- Gebäuden für Gesundheitseinrichtungen;
- Gebäuden für Bildung und Schulwesen sowie Schulungszentren;
- Verwaltungsgebäuden und -zentren;
- Hotelkomplexen und ihrer Erholungsobjekte;

- Logistikparks;
- Mehrzweck- und Geschäftszentren;
- unbeweglichen und beweglichen Anlagen erneuerbaren Charakters;
- technischen Investitionskomplexen für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (vor allem Solar-, Wasser-, Wind- und Biogasanlagen), die insbesondere gebildet sein können aus:
 - a) Immobilien, einschließlich ihrer Bestandteile und Zubehörs (insbesondere Bauten, Energienetze, Umzäunungen u.Ä.) und damit verbundener beweglicher Sachen;
 - b) Energieanlagen, einschließlich aller Bestandteile und Technologien;
 - c) immateriellen Vermögenswerten, insbesondere Rechten an immateriellen Gütern (Fertigungstechnische Dokumentation u.Ä.) und dinglichen Rechten an Immobilien.

In das Vermögen des Unterfonds kann eine Immobilie zum Zweck ihrer Betreibung erworben werden, sofern diese Immobilie geeignet ist, bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung einen regelmäßigen und langfristigen Ertrag zu erwirtschaften, oder zum Zweck ihres Weiterverkaufs, sofern diese Immobilie geeignet ist, aus ihrem Verkauf einen Gewinn zu generieren.

Der Unterfonds kann auch Immobilien durch Bau erwerben oder zum Zweck der weiteren Wertsteigerung von Immobilien in seinem Vermögen den Bau auf solchen Immobilien ermöglichen. Der Bau selbst wird stets durch einen zu solcher Tätigkeit berechtigten Dritten realisiert.

Bei der Auswahl geeigneter Immobilien für den Erwerb ins Eigentum des Unterfonds wird insbesondere die Lage der zu erwerbenden Immobilien in Gebieten der Tschechischen Republik berücksichtigt, wo begründet davon ausgegangen werden kann, dass es kurz- oder mittelfristig zu einer positiven Preisentwicklung kommt.

2.3.2 Aktien, Anteile bzw. andere Formen der Beteiligung an Handelsgesellschaften, die unbewegliche Sachen besitzen

Diese Gesellschaften (nachfolgend nur „Immobilien-gesellschaften“) können auch den Charakter temporärer Zweckgesellschaften haben, die zum Zweck der Möglichkeit des Erhalts einer Bank- und Nichtbankfinanzierung sowie Risikostreuung gegründet wurden.

2.3.3 Aktien, Anteile bzw. andere Formen der Beteiligung an Handelsgesellschaften („nachfolgend nur „Anteile“)

ZDR, Unterfonds Real Estate Statut mit Wirksamkeit ab 01.04.2020

In das Vermögen des Unterfonds können Aktien, Anteile bzw. andere Formen der Beteiligung (nachfolgend nur „Anteile“) an Handelsgesellschaften erworben werden, die ausgerichtet sind auf:

- Erzeugung von Strom oder Wärme, insbesondere aus erneuerbaren Quellen oder mit Hilfe von Kraft-Wärme-Kopplung (gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme) u. Ä., insbesondere mittels Investitionen in technologische Investitionskomplexe für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (vor allem Solar-, Wasser-, Wind- und Biogasanlagen), die insbesondere gebildet sein können aus Immobilien, einschließlich ihrer Bestandteile und Zubehörs (insbesondere Bauten, Energienetze, Umzäunungen u. Ä.) und damit verbundener beweglicher Sachen; Energieanlagen, einschließlich aller Bestandteile und Technologien oder immateriellen Vermögenswerten, insbesondere Rechten an immateriellen Gütern (Fertigungstechnische Dokumentation u. Ä.) und dinglichen Rechten an Immobilien;
- Gewährung von Darlehen oder Krediten an natürliche und juristische Personen;
- Verwaltung von Immobilien und Erbringung damit verbundener Dienstleistungen;
- Durchführung von Bautätigkeit;
- Maschinenbautätigkeit;
- Betreibung von Immobilientätigkeit;
- Betreibung von Sport- und Erholungsarealen;
- Produktion und Distribution von Mitteln zum Schutz und zur Ernährung von Pflanzen sowie Produkten für Haus und Garten sowie Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen;
- Besitz von Aktien, Anteilen bzw. anderen Formen von Beteiligungen an Immobiliengesellschaften oder auf die oben angeführten Bereiche ausgerichteten Handelsgesellschaften.

Angeschafft werden vor allem Anteile, bei denen in Zukunft eine überdurchschnittliche Wertsteigerung der Investition zu erwarten ist.

Beim Investieren in Anteile wird der Unterfonds insbesondere ihre wirtschaftliche Eignung berücksichtigen, unter gleichzeitiger Respektierung der Vorsichtsregeln sowie der Regeln für die Begrenzung von Risiken.

Die Handelsgesellschaften, in denen der Unterfonds Anteile erwirbt, können auch den Charakter temporärer Zweckgesellschaften haben, die zum Zweck der Möglichkeit des Erhalts einer Bank- oder

Nichtbankfinanzierung sowie Risikostreuung gegründet wurden.

2.3.4 **Vermögen aus der Realisierung eines Umwandlungsprozesses**

Der Fonds hat die Möglichkeit zu realisieren:

- Prozess der Umwandlung, wobei der Fonds und die Gesellschaft beteiligte Gesellschaften sind und der Fonds bei der Umwandlung auf Rechnung des Unterfonds handelt, und zwar im Einklang mit den entsprechenden besonderen Rechtsvorschriften;
- Übernahme des Vermögens einer Gesellschaft, wobei die Beteiligung des Unterfonds 90 % des Anteils am gezeichneten Kapital übersteigen kann. Unter der Voraussetzung, dass im Vermögen des Unterfonds die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft wenigstens einen Anteil von 90 % am gezeichneten Kapital ausmacht, kann es auf Grundlage einer Entscheidung der Hauptversammlung des Fonds zu ihrer Auflösung und zur Übertragung des Vermögens in den Unterfonds kommen.

2.3.5 **Bewegliche Sachen, die zweckgebunden mit Immobilien oder sonstigen Aktiva des Unterfonds verbunden sind**

Der Unterfonds kann bewegliche Sachen erwerben, die zweckgebunden mit Immobilien oder sonstigen Aktiva des Unterfonds verbunden sind und der Gewährleistung des Betriebs und dem Schutz der so erworbenen Aktiva dienen. Zu solchen beweglichen Sachen zählen beispielsweise Möbel, Leuchten, Kleinausstattung von Gebäuden, einschließlich Kunstwerke, Verkehrs- und Transportausstattung, Computertechnik oder Maschinenanlagen, die mit der Immobilie ein logisches Ganzes bilden, u. Ä.

2.3.6 **Bewegliche Sachen, die nicht mit Immobilien oder sonstigen Aktiva des Unterfonds verbunden sind**

Der Unterfonds kann im Weiteren auch bewegliche Sachen erwerben, die nicht mit Immobilien oder sonstigen Aktiva verbunden sind, unter der Voraussetzung, dass der Charakter dieser beweglichen Sachen das Anlage- oder Risikogesamtprofil des Unterfonds ganz offensichtlich nicht beeinträchtigt und ihre Liquidität nicht ausgeschlossen bzw. ernsthaft gefährdet ist.

2.3.7 **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie Kreditforderungen**

Der Unterfonds kann unter der Voraussetzung Forderungen in sein Vermögen erwerben, dass sie für den Unterfonds wirtschaftlich vorteilhaft sind, d. h. ihre langfristige Rentabilität die Kosten ihrer Anschaffung übersteigt. Forderungen werden in der

Regel zu einem niedrigeren Preis erworben, als ihr Nennwert beträgt, und zwar angemessen zum Risiko ihrer Beitreibung. Der Unterfonds kann in sein Vermögen nicht nur überfällige Forderungen erwerben, sondern auch Forderungen vor Fälligkeit, und zwar ungeachtet der Tatsache, ob sich der Sitz (bzw. Wohnsitz) des Schuldners in der Tschechischen Republik oder im Ausland befindet. Der Unterfonds kann seine bestehenden und ggf. künftigen Forderungen mit dem Pfandrecht eines Dritten belasten, und zwar unter Voraussetzung der Wahrung der generellen wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit einer solchen Transaktion und keinesfalls im offenkundigen Widerspruch zu den am betreffenden Ort zum betreffenden Zeitpunkt bestehenden gewöhnlichen Geschäftspraktiken.

2.3.8 Gewährung von Krediten und Darlehen

Die Gewährung von Krediten und Darlehen sowie der Erwerb von Kreditforderungen durch den Unterfonds sind unter der Voraussetzung ihrer wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit für den Unterfonds möglich. Darlehen bzw. Kredite können prinzipiell im Zusammenhang mit Erwerb und Erhaltung der Vermögenswerte ins Vermögen des Unterfonds gewährt werden, und zwar grundsätzlich unter Einhaltung der durch das Statut festgelegten Regeln.

2.3.9 Ergänzende Aktiva

Der Unterfonds kann im Weiteren in die nachstehenden Komponenten ergänzender Aktiva investieren:

- Schuldverschreibungen bzw. ähnliche Wertpapiere, die das Recht auf Rückzahlung eines geschuldeten Betrages verbiefen und durch Staaten oder Handelsgesellschaften ausgegeben werden;
- inländische Aktien, d. h. ausgegeben durch einen Emittenten mit Sitz im Gebiet der Tschechischen Republik;
- ausländische Aktien, d. h. ausgegeben durch einen Emittenten mit Sitz außerhalb des Gebiets der Tschechischen Republik;
- Wertpapiere von Investmentfonds;
- Hypothekenpfandbriefe;
- Geldmarktinstrumente.

2.3.10 Liquide Aktiva

Der liquide Teil des Vermögens des Unterfonds kann kurzfristig investiert werden insbesondere in:

- Einlagen, über die frei verfügt werden kann, oder Termineinlagen mit einer Laufzeit von maximal einem Jahr, sofern es sich um Einlagen bei Banken, Niederlassungen ausländischer Banken oder ausländischen Banken handelt,

welche die Vorsichtsregeln der Europäischen Gemeinschaften oder die durch die ČNB als gleichwertig angesehenen Regeln einhalten;

- Wertpapiere, die von Kollektivanlagefonds ausgegeben wurden;
- staatliche Kassenobligationen und ähnliche ausländische Wertpapiere;
- Schuldverschreibungen oder ähnliche ausländische Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von maximal drei Jahren, die auf dem regulierten Markt mit Anlageinstrumenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bzw. in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, gehandelt werden, wenn dieser Markt im Verzeichnis ausländischer regulierter Märkte der ČNB angeführt ist, Kassascheine der ČNB und ähnliche ausländische Wertpapiere.

2.4 Ausführlichere Angaben über Aktiva, in die der Unterfonds investieren wird

Die meisten Investitionen des Fonds werden in der Tschechischen Republik, ggf. in Mitgliedsländern der EU, realisiert. In Hinblick auf die Konzentration der Anlagestrategie in der Weise, wie oben abgegrenzt, kann ein solches Investieren mit einem erhöhten Risiko einhergehen, ungeachtet dessen, dass der Unterfonds im Einklang mit den durch das Statut und die Rechtsvorschriften festgelegten Prinzipien investiert und einzelne mit den angeführten Investitionen verbundene Risiken im Risikoprofil des Unterfonds genauso wie im Statut des Fonds angeführt sind. Eine Investition, ein jeglicher Teil davon und ein jeglicher Ertrag aus der Investition sind seitens des Unterfonds in keiner Weise besichert oder irgendwie garantiert. Der Unterfonds verfolgt und kopiert keine Indexstruktur und verfolgt auch keinen anderen quantitativ ausgedrückten Finanzindikator (Benchmark).

2.4.1 Möglichkeiten der Inanspruchnahme eines erhaltenen Kredits oder Darlehens oder einer Schenkung

Auf Rechnung des Unterfonds können Verträge über die Annahme eines Kredits oder Darlehens abgeschlossen werden. Der Unterfonds kann auch Schenkungen annehmen, die den Charakter von Vermögenswerten haben, in die der Unterfonds investiert, ggf. von Vermögenswerten, welche die Vermögenswerte, in die der Unterfonds investiert, im Wert steigern.

Im Zusammenhang mit der Annahme von Krediten oder Darlehen besteht die Möglichkeit, dem Gläubiger eine Sicherheit in Hinblick auf die am betreffenden Ort zum betreffenden Zeitpunkt bestehende gewöhnliche Marktpraxis zu gewähren, die aber

ZDR, Unterfonds Real Estate Statut mit Wirksamkeit ab 01.04.2020

keinesfalls offenkundig unangemessen sein darf (als ganz offenkundig unangemessen kann aber ohne weitere Beurteilung der konkreten Umstände des Falls nicht die Situation angesehen werden, wenn der Nominalwert der Sicherheit den Nominalwert des gewährten Kredits oder Darlehens übersteigt). In einem solchen Fall kann der Unterfonds verschiedene vertragliche Teileinschränkungen eingehen, stets aber nur unter der Bedingung der generellen wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit einer solchen Transaktion für den Unterfonds. Zur Sicherung eines erhaltenen Kredits oder Darlehens ist der Unterfonds berechtigt, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Statuts u. a. aktuell im Besitz befindliche und künftige bewegliche und unbewegliche Sachen und Forderungen des Unterfonds zu verpfänden, Wechsel auf Rechnung des Unterfonds auszustellen, Bürgschaften zu gewähren (das auch im Fall eines Kredits oder Darlehens, die einem Dritten bei angemessener Einhaltung der betreffenden Bestimmungen des Statuts gewährt werden) oder die Versicherung des Vermögens des Unterfonds zu vinkulieren.

2.4.2 **Möglichkeiten der Gewährung eines Kredits, eines Darlehens, einer Schenkung und Sicherheit bzw. Begleichung einer Schuld, die nicht mit der Bewirtschaftung zusammenhängen**

Aus dem Vermögen des Unterfonds können in Bezug auf eine beliebige natürliche oder juristische Person unter den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr üblichen Bedingungen Darlehen oder Kredite gewährt bzw. Kreditforderungen erworben werden.

Wird ein Kredit oder Darlehen Handelsgesellschaften gewährt, deren Anteile in einem ihre Beherrschung ermöglichenden Umfang Teil des Vermögens des Unterfonds sind, muss der Unterfonds von dieser durch ihn beherrschten Handelsgesellschaft in Hinblick auf die Existenz des gegenseitigen Verhältnisses zwischen herrschender und beherrschter Person, das dem Unterfonds die Ausübung eines entscheidenden Einflusses auf die Leitung der betreffenden Handelsgesellschaft und ihre Kontrolle ermöglicht, keine Besicherung eines solchen Kredits oder Darlehens verlangen. Die Gewährung von Krediten oder Darlehen an andere Subjekte ist nur mit entsprechender Besicherung möglich, die eine ordnungsgemäße Rückzahlung des Darlehens garantiert.

Der Unterfonds kann Schenkungen an Dritte gewähren, d. h. Geldschenkungen, bewegliche Schenkungen (z. B. Versorgungsnetze) und unbewegliche Schenkungen, und zwar an Organe der territorialen Selbstverwaltung, ihnen unterstellte Subjekte, Subjekte, die den Betrieb von Infrastrukturbauten und Systemen gewährleisten,

sowie humanitären, karitativen, Sport- und ähnlichen gemeinnützigen Organisationen, und zwar insbesondere, nicht aber ausschließlich, im Zusammenhang mit der Anschaffung, Erhaltung oder Verbesserung des Zustands von Immobilienvermögen des Beschenkten, im Zusammenhang mit der Gewährleistung von Wissenschaft und Bildung, für Forschungs- und Entwicklungszwecke, Kultur und Schulwesen des Beschenkten, im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie ihrer Gesundheit, dem Tierschutz oder im Zusammenhang mit sozialen, gesundheitlichen, ökologischen, humanitären, karitativen, körpererzieherischen und sportlichen Zwecken und Bedürfnissen des Beschenkten.

Die Gewährung einer Sicherheit und Begleichung einer Schuld, die nicht mit der Bewirtschaftung des Unterfonds zusammenhängen, ist nur unter den im Statut angeführten Bedingungen möglich.

2.4.3 **Möglichkeiten des Verkaufs von Vermögenswerten, die sich nicht im Vermögen des Unterfonds befinden**

Im Rahmen der Bewirtschaftung des Vermögens des Unterfonds werden keine Verkäufe solcher Vermögenswerte vorgenommen, die sich nicht im Vermögen des Unterfonds befinden.

2.4.4 **Abgrenzung der Techniken und Instrumente, die zur Bewirtschaftung des Vermögens des Unterfonds verwendet werden, und ihre Limits**

Die Gesellschaft kann bei der Bewirtschaftung des Vermögens des Unterfonds Finanzderivate nutzen, und zwar in der Regel im Zusammenhang mit der Besicherung von Zins- oder Währungsrisiken (z. B. Forward, Swap). Geschäfte mit Finanzderivaten werden in der Regel auf Währungsmärkten abgewickelt. Der Unterfonds kann Repo-Geschäfte nutzen.

Im Fall der Nutzung von Finanzderivaten, die nicht zum Handel auf dem europäischen regulierten oder einem ähnlichen im Verzeichnis der ČNB angeführten Markt oder im multilateralen Handelssystem eines Betreibers mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat angenommen werden, muss das Finanzderivat mit einer zulässigen Gegenpartei vereinbart werden, bei der es sich um eine Bank, Spar- oder Kreditgenossenschaft, einen Wertpapierhändler (der die Kapitalangemessenheit gemäß ZPKT einhält und berechtigt ist, auf eigene Rechnung mit Anlageinstrumenten zu handeln), eine Versicherung, Rückversicherung, Investmentgesellschaft, Pensionsgesellschaft, einen eigenständigen Investmentfonds, eine ausländische Person mit vergleichbarer Genehmigung zur Tätigkeit, die der Aufsichtsbehörde des Staates unterliegt, in welchem

ZDR, Unterfonds Real Estate Statut mit Wirksamkeit ab 01.04.2020

die Gegenpartei ihren Sitz hat (nachfolgend nur „Zulässige Gegenpartei“) handelt.

Der Unterfonds kann Repo-Geschäfte unter Nutzung seines Vermögens nur dann durchführen:

- wenn das Repo-Geschäft mit einer zulässigen Gegenpartei vereinbart wird,
- wenn die aus dem Repo-Geschäft erlangten Geldmittel zum Erwerb einer Schuldverschreibung, die durch einen Staat mit Rating im Anlagegrad ausgegeben wurde, einer Bankeinlage oder zur Vereinbarung eines Reverse-Repo-Geschäfts im Einklang mit dem Statut verwendet werden.

Im Zusammenhang mit der Nutzung von Repo-Geschäften und Finanzderivaten ist der Bewirtschafter berechtigt, aus dem Vermögen des Unterfonds eine entsprechende Sicherheit zu gewähren.

Der Fonds wird keine Derivatgeschäfte zu Spekulationszwecken abschließen. Einen Hebeleffekt über den Rahmen der Verwendung von Bewirtschaftungstechniken im Sinne dieses Artikels hinaus wird der Unterfonds nicht nutzen.

Da der Unterfonds begrenzt in Finanzderivate investieren und bei der Durchführung von Investitionen den Hebeleffekt im Einklang mit dem Statut nutzen kann, ist ein Limit der Gesamtexposition des Unterfonds, das durch die Verbindlichkeitsmethode ermittelt wird, in Höhe von 300 % des Fondskapitals des Unterfonds festgelegt. Die Gesellschaft kann die Anlagestrategie des Unterfonds auf Entscheidung des satzungsmäßigen Direktors der Gesellschaft ändern.

2.5 Anlagelimits

Die Gesellschaft hat ein internes Kontrollsystem geschaffen, das die Einhaltung aller durch das Statut festgelegten Limits überwacht. Analog überwacht die Einhaltung des Limits auch der Verwahrer des Unterfonds. Die unten angeführten Anlagelimits müssen in einem Zeitraum von 36 Monaten ab Bildung des Unterfonds nicht eingehalten werden. Für Zwecke der Berechnung der Anlagelimits, der Limits bei der Gesamtexposition und anderer Limits verstehen sich unter Vermögen des Unterfonds die Aktiva im Vermögen des Unterfonds.

Der Fonds kann investieren:

Arten von Aktiva im Unterfonds	Min. % Anteil am Gesamtwert des Vermögens des Unterfonds	Max. % Anteil am Gesamtwert des Vermögens des Unterfonds
1. Immobilien (Art. 2.3.1 des Statuts) *	0	97
2. Anteile an Immobiliengesellschaften (Art. 2.3.2 und 2.3.4 des Statuts) *	0	97
3. Anteile an Handelsgesellschaften (Art. 2.3.3 des Statuts) **	0	97
4. Bewegliche Sachen (Art. 2.3.5 und 2.3.6 des Statuts)	0	35
5. Forderungen (Art. 2.3.7 des Statuts)	0	20
6. Gewährte Kredite und Darlehen (Art. 2.4.2 des Statuts) **	0	45
7. Gewährte Schenkungen (Art. 2.4.2 des Statuts)	0	2
8. Ergänzende Aktiva (Art. 2.3.9 des Statuts)	0	20
9. Liquide Aktiva (Art. 2.3.10 des Statuts)	3***	50****

* Das Limit für eine solche Investition beträgt max. 50 % des Werts des Vermögens des Unterfonds.

** Das Limit für eine solche Investition bzw. für gewährte Kredite und Darlehen an ein und denselben Schuldner beträgt max. 35 % des Werts des Vermögens des Unterfonds.

*** min. 500 000,- CZK, sobald der Wert der Aktiva 16,6 Mio. CZK übersteigt

**** In Einzelfällen, typisch für das Zeichnen einer großen Anzahl von Investitionsaktien oder nach dem

Verkauf eines bedeutenden Vermögenswerts aus dem Vermögen des Unterfonds, kann der Anteil des liquiden Vermögens höhere Werte erreichen, jedoch nur für die unbedingt erforderliche Dauer.

Das Limit für erhaltene Kredite und Darlehen gemäß Art. 2.4.1 des Statuts beträgt max. 300 % des Werts des Fondskapitals des Unterfonds.

Das Limit für die maximale Höhe der Finanzierung eines Vermögenswerts durch Kredit gemäß Art. 2.4.1 des Statuts beträgt max. 95 % des Werts des Vermögenswerts.

Das Limit für die maximale Höhe einer Dritten gewährten Sicherheit gemäß Art. 2.4.2 des Statuts beträgt max. 35 % des Werts des Vermögens des Unterfonds.

2.6 Bewirtschaftungstechniken

2.6.1 Ausführliche Regeln für die Verfügung über Vermögen des Unterfonds

Im Rahmen der Bewirtschaftung des Vermögens des Unterfonds werden insbesondere folgende Schritte getätigt:

- Anschaffung von Aktiva in das Vermögen des Unterfonds (egal, ob durch Kauf oder Bau). Im Fall des Baus werden die finanziellen Mittel des Unterfonds im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Bauvertrages schrittweise gemäß den tatsächlich ausgeführten Arbeiten freigegeben;
- Verkauf und Vermietung von Aktiva;
- Aufteilung von Gebäuden in Einheiten auf Grundlage einer Erklärung des Gebäudeeigentümers gemäß dem betreffenden Gesetz;
- Verkauf und Vermietung von gemäß dem vorstehenden Punkt entstandenen Einheiten;
- Anschaffung von Anteilen und anschließende Aufnahme des Vermögens der Gesellschaft in die Bilanz des Unterfonds;
- Anschaffung von Immobilien in das Vermögen des Unterfonds zum Zweck ihrer Wertsteigerung, des Weiterverkaufs und der Vermietung;
- im Zusammenhang mit den oben angeführten Tätigkeiten können auf Rechnung des Unterfonds zu Gebäuden, Einheiten, in Bau befindlichen Gebäuden und in Bau befindlichen Einheiten im Vermögen des Unterfonds Pfandverträge zur Besicherung von Krediten künftiger Käufer zur Finanzierung des Kaufs dieser Gebäude und Einheiten gemäß den Kaufverträgen oder Kaufvorverträgen abgeschlossen werden.

2.6.2 Regeln zur Verwendung von Vermögen des Unterfonds zur Besicherung der Verbindlichkeit eines Dritten oder zur Begleichung einer Schuld, die nicht mit der Tätigkeit des Unterfonds zusammenhängt

Vermögen des Unterfonds kann nur unter Wahrung der generellen wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit einer solchen Transaktion für den Unterfonds zur Sicherung der Verbindlichkeit eines Dritten verwendet werden. Auf Rechnung des Unterfonds darf keine Schuld beglichen werden, die nicht mit der Tätigkeit des Unterfonds zusammenhängt.

2.6.3 Bedingungen, unter denen ein Vermögenswert im Vermögen des Unterfonds mit einem dinglichen Recht oder Nutzungsrecht eines Dritten belastet werden kann

Mit einem dinglichen Recht, einer Grunddienstbarkeit, einem Pfandrecht bzw. Nutzungsrechten Dritter belastete Aktiva können nur unter Wahrung der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit einer solchen Transaktion für den Unterfonds in das Vermögen des Unterfonds erworben werden (d. h. beispielsweise dann, wenn der Anschaffungspreis der Existenz des konkreten dinglichen Rechts entspricht u. Ä.). Analog ist auch im Fall eines bereits vorhandenen Vermögenswerts im Vermögen des Unterfonds seine Belastung mit dinglichen und anderen Rechten Dritter nur unter Wahrung der oben angeführten Regeln möglich. Rechte Dritter können auch aus dem Gesetz, durch Entscheidung eines Gerichts oder Verwaltungsorgans entstehen.

Die gleichen Vorsichtsbedingungen bei der Anschaffung von Aktiva in das Vermögen des Unterfonds gelten auch für den Erwerb von Anteilen an Handelsgesellschaften, deren Anteile oder Aktien Gegenstand der Verpfändung oder anderer Rechte Dritter sind.

2.6.4 Möglichkeit der Gewährung eines Finanzinstruments aus dem Vermögen des Unterfonds

Der Fonds kann Finanzinstrumente im Vermögen des Unterfonds als Finanzsicherheit oder vergleichbare Sicherheit gemäß dem Recht eines fremden Staates gewähren, und zwar im Zusammenhang mit der Abwicklung der im Statut angeführten Geschäfte.

2.7 Charakteristik des typischen Anlegers

Der Fonds ist für qualifizierte Anleger im Sinne von § 272 ZISIF bestimmt, die erfahrene Anleger auf dem Kapitalmarkt sind. Bei der Investition sollte es sich um entbehrliche Geldmittel handeln, die einen begrenzten Teil der Gesamtinvestitionen des Anlegers ausmachen, der sein Basisportfolio von Investitionen um Investitionsaktien des Unterfonds bereichern möchte. Der Anleger des Unterfonds muss vor Realisierung der Investition eine Erklärung darüber abgeben, dass er sich der mit dem Investieren in den Unterfonds verbundenen Risiken bewusst ist, und sollte bereit sein, das Risiko eines möglichen Verlusts aus der Investition einzugehen. In Hinblick auf die Liquidität ist der Unterfonds für Anleger bestimmt, deren Anlagehorizont 3 bis 5 Jahre beträgt.

III. RISIKOPROFIL

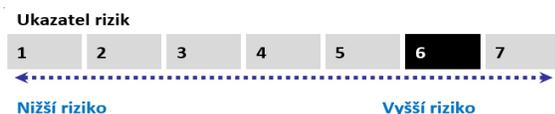
Der Anleger wird darauf hingewiesen, dass die mit einer Investition in den Unterfonds verbundenen Risiken nachstehend und ebenfalls im Statut des Fonds angeführt sind. Der Anleger wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Wert der Anlage sinken und steigen kann und kein Rückfluss des ursprünglich investierten Betrages garantiert ist. Die vergangene Leistung des Unterfonds garantiert nicht die gleiche Leistung in der Zukunft. Der Unterfonds wird das Erreichen des Anlageziels durch Investieren des Vermögens im Unterfonds anstreben. Die Art und Weise des Investierens des Vermögens bietet auch bei Erreichen des empfohlenen Anlagehorizonts keine ausreichende Garantie für das Erzielen eines Ertrags.

Die Gesellschaft ist bemüht, diese Risiken durch Auswahl vertrauenswürdiger und finanzkräftiger Partner und Wertpapieremittenten einzugrenzen.

3.1 Gesamtrisikoprofil

Das Risikoprofil des Unterfonds beruht auf dem Verhältnis von Risiko und Erträgen und wird durch den unten angeführten Gesamtrisikofaktor ausgedrückt.

Der Gesamtrisikofaktor des Unterfonds wird in den durch die Rechtsvorschriften festgelegten Frequenzen veröffentlicht. Der aktuelle Wert des Gesamtrisikofaktors ist bei den Hauptinformationen des betreffenden Unterfonds auf den Internetseiten www.codyainvest.cz angeführt.



3.2 Wesentliche Risiken

Anknüpfend an das Statut des Fonds werden hiermit die Risiken um spezifische Risiken in Verbindung mit Anlagen in den Unterfonds ergänzt, insbesondere in Bezug auf die konkrete Anlagestrategie und Aktiva:

3.2.1 Risiko in Verbindung mit Investitionen in Immobilien bzw. Immobiliengesellschaften

Risiko in Verbindung mit Schwankungen des Werts von Immobilien im Vermögen des Unterfonds. Der Wert des Immobilienvermögens im Portfolio wird beeinflusst durch den Typ der zu erwerbenden Immobilie (Immobilie mit gewerblicher Nutzung, Wohnhäuser, Grundstücke), die Lage, den technischen Zustand und die Fähigkeit der Immobilie, dem Unterfonds regelmäßige Einnahmen zu generieren. Der Wert der Immobilien wird gleichzeitig durch die Situation auf dem Immobilienmarkt und die Nachfrage beeinflusst.

Im Fall von Investitionen in Immobilien, die mit einem Pfandrecht oder anderen Rechten Dritter belastet sind, besteht das Risiko einer begrenzten Liquidität solcher Immobilien, im weiteren das Risiko einer unzureichenden erforderlichen Infrastruktur zur Nutzung der Immobilie sowie das Risiko aus der Immobilienbewertung. Erwirbt eine Handelsgesellschaft, an welcher der Unterfonds eine Beteiligung hält, Bauten durch Bau in ihr Vermögen, besteht das Risiko ihrer mangelhaften ggf. verspäteten Fertigstellung, woraus der Handelsgesellschaft ein Schaden entstehen kann. In Anbetracht des Charakters des Vermögens besteht gleichzeitig das Risiko der Zerstörung eines solchen Vermögenswerts infolge von Handlungen eines Dritten oder infolge höherer Gewalt.

3.2.2 Risiko in Verbindung mit Investitionen in Anteile an Handelsgesellschaften

Handelsgesellschaften, an denen der Unterfonds eine Beteiligung hält, können einem unternehmerischen Risiko ausgesetzt sein. Infolge dieses Risikos kann es zum Sinken des Marktpreises der Beteiligung an der Handelsgesellschaft oder zur vollständigen Entwertung (Konkurs der Handelsgesellschaft) bzw. Unmöglichkeit des Verkaufs der Beteiligung an der Handelsgesellschaft kommen. Die unternehmerischen Risiken sind ein zusammenfassender Begriff für alle Risiken mit wesentlichem Einfluss auf die unternehmerische Tätigkeit.

Gewährung von Darlehen – hier besteht das Risiko rechtlicher Mängel (Existenz des Darlehens oder seine Besicherung) sowie das Risiko der Begleichung (betreffend den Schuldner kann Konkurs eröffnet werden). Aus diesen Gründen kann der Wert der erworbenen Beteiligung schwanken und den Wert des Vermögens des Unterfonds mindern.

3.2.3 Risiko in Verbindung mit Investitionen in Anteile an Handelsgesellschaften in Hinblick auf ihre spezifische Ausrichtung

Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Quellen oder mit Hilfe der Kraft-Wärme-Kopplung – allgemein ist das Risiko von Investitionen in die Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen relativ gering. Es ist geringer als bei Investitionen in Aktien, aber höher als bei Investitionen in Schuldverschreibungen. Zu den Hauptrisiken allgemein in diesem Bereich gehören das technologische Risiko, das Risiko der Implementierung des Projekts und im Weiteren auch das Naturrisiko. Alle diese Risiken verkörpern insbesondere ein mögliches Nichtfunktionieren der Technologie bzw. das Nichterreichen der erwarteten technischen Parameter, in deren Folge die Anlage

ineffektiv und unter höheren als den erwarteten Kosten betrieben wird.

- Spezifikum der Instabilität der staatlichen Energiepolitik

Das Risiko der Instabilität der staatlichen Energiepolitik kann den Wert des Vermögens des Unterfonds negativ beeinflussen.

- Spezifikum des technologischen Risikos bei erneuerbaren Energiequellen

Technologien und Komponenten, die beim Bau von Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Quellen sowie auch mit Hilfe der Kraft-Wärme-Kopplung verwendet werden, sind in der heutigen Zeit verfügbar und haben sich weltweit über Dutzende und mehr Jahre bewährt.

- Spezifikum des Betriebsrisikos der Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Quellen

Dieses Risiko ist nur mit natürlichen Einflüssen verbunden und nicht beeinflussbar. Für solche Anlagen gilt, dass die zwischenjährlichen Durchschnittswerte des Windes, der Sonneneinstrahlung oder anderer nicht beeinflussbarer natürlicher Einflüsse schwanken können. Langfristig, im Horizont von 15-20 Jahren, gleichen sich diese Schwankungen aus und kommt es somit zur Minimierung des genannten Risikos.

Handelsgesellschaften, an denen der Unterfonds eine Beteiligung hält, können einem unternehmerischen Risiko ausgesetzt sein. Infolge dieses Risikos kann es zum Sinken des Marktpreises der Beteiligung an der Handelsgesellschaft oder zur vollständigen Entwertung (Konkurs der Handelsgesellschaft) bzw. Unmöglichkeit des Verkaufs der Beteiligung an der Handelsgesellschaft kommen.

3.2.4 Risiko in Verbindung mit Investitionen in bewegliche Sachen

Bewegliche Sachen können mit Mängeln behaftet sein, beispielsweise verdeckten Mängeln oder Mängeln, die erst nach längerer Zeit zutage treten. Im Fall eines Mangels einer beweglichen Sache, die Bestandteil eines Komplexes ist, der einen regelmäßigen oder unregelmäßigen Ertrag generiert, kann es zur Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des gesamten Komplexes beweglicher Sachen kommen. Dieses Risiko lässt sich durch vertragliche Haftung für Mängel und Gewährleistung eines entsprechenden Garantie- und Nachgarantieservices vermindern. Konsequenz dieser Mängel können eine Minderung des Werts der beweglichen Sachen und ihrer Komplexe und erhöhte Reparaturkosten usw. sein. Auch Kunstwerke als spezifische bewegliche Sachen können sowohl mit faktischen als auch

rechtlichen Mängeln behaftet sein, sowohl in Form einer Sachbeschädigung als auch in Form von Rechten Dritter, die in Bezug auf sie, z. B. im Zusammenhang mit eventueller strafbarer Tätigkeit, geltend gemacht werden. Dieses Risiko lässt sich durch ein gründliches rechtliches und sachliches Audit vor Erwerb eines solchen Vermögenswerts abfedern.

3.2.5 Risiko baulicher Mängel

Der Wert des Vermögens des Unterfonds kann sich infolge baulicher Mängel von ins Vermögen des Unterfonds erworbenen Immobilien verringern.

3.2.6 Risiko rechtlicher Mängel

Der Wert des Vermögens des Unterfonds kann sich infolge rechtlicher Mängel der ins Vermögen des Unterfonds erworbenen Aktiva verringern, d. h. beispielsweise infolge der Existenz eines Pfandrechts eines Dritten, einer Grunddienstbarkeit, eines Mietverhältnisses bzw. eines Vorkaufsrechts. Im Rahmen der Begrenzung dieses Risikos wird eine Kontrolle der Aktiva vor ihrem Erwerb durchgeführt.

3.2.7 Risiko in Verbindung mit Investitionen in Forderungen

Investitionen in Forderungen gründen sich auf die Schätzung der durchschnittlichen Rentabilität der erworbenen Forderungen, wobei die Beurteilung aber stets in einem bestimmten Zeit- und Wertintervall stattfindet. Die Rentabilität einer konkreten Forderung lässt sich daher nicht individualisieren. Voraussetzung für den Durchschnittsertrag ist somit nicht nur die höhere individuelle Rentabilität einer bestimmten Forderung, sondern gleichzeitig auch in anderen Fällen eine niedrigere Rentabilität.

Forderungen werden in der Regel zu einem niedrigeren Preis erworben, als ihr Nennwert beträgt, und zwar angemessen zum Risiko ihrer Beitreibung. Investitionen in Forderungen und Darlehen müssen somit unbedingt gleichzeitig auch aus Sicht der weiteren oben erwähnten Risiken betrachtet werden, insbesondere des Risikos rechtlicher Mängel (die Existenz einer Forderung oder ihrer Besicherung ist häufig strittig) und des Risikos der Begleichung (betreffend den Schuldner kann Konkurs eröffnet werden).

3.2.8 Risiko in Verbindung mit der Gewährung von Krediten und Darlehen

In Hinblick auf die Möglichkeit des Unterfonds, aus seinem Vermögen Kredite und Darlehen zu gewähren, droht das Risiko, dass der Schuldner seiner Verpflichtung nicht nachkommt und den gewährten Kredit oder das Darlehen nicht rechtzeitig

einschließlich des aufgelaufenen Zubehörs zurückzahlt. Das Risiko wird durch Überprüfung der Bonität des künftigen Schuldners, Auswahl von Gegenparteien, die ein bestimmtes Rating erreichen, Vorgabe von Volumenlimits für Forderungen gegen einzelne Gegenparteien und Nutzung von Sicherungsinstrumenten (Wechsel, Verpfändung von Wertpapieren, Immobilien u. Ä.), einschließlich geeigneter vertraglicher Vereinbarungen, die Sanktionen für verspätete Rückzahlung enthalten, gesteuert.

3.2.9 Risiko aus der Ingerenz des einen Kredit oder ein Darlehen gewährenden Dritten

Ungeachtet der Tatsache, dass der Unterfonds im Einklang mit den im Statut festgelegten Regeln für die Annahme von Krediten und Darlehen verfährt, ist das Risiko eines unzulässigen Eingriffs dieser Person bzw. eines in Umfang und Charakter unangemessenen Eingriffs in die Vermögenssphäre des Unterfonds nicht gänzlich auszuschließen, und zwar auch unter der Voraussetzung, dass der Unterfonds keine gegenseitigen vertraglichen oder gesetzlichen Vereinbarungen verletzt.

3.2.10 Zinsrisiko

Der Unterfonds kann Kredite und Darlehen annehmen und gewähren, wobei der Zinssatz bei diesen Krediten und Darlehen möglicherweise als variabler Zinssatz festgelegt ist. Der Unterfonds könnte somit einem Kursrisiko ausgesetzt sein. Mit Rückgang der Zinssätze droht somit, dass die Zinserträge aus dem gewährten Kredit oder Darlehen niedriger, als ursprünglich erwartet, und umgekehrt die mit erhaltenen Krediten und Darlehen verbundenen Zinsaufwendungen höher, als ursprünglich kalkuliert, ausfallen.

3.2.11 Risiko eines unstabilen Werts der Investitionsaktien des Unterfonds

Infolge der Struktur des Vermögens des Unterfonds sowie der Art und Weise seiner Bewirtschaftung kann der Wert der Investitionsaktien des Unterfonds unstabil sein. Die einzelnen in das Vermögen des Unterfonds angeschafften Vermögenswerte unterliegen stets Markt- und Kreditrisiken sowie einem bestimmten Maß an Volatilität (Schwankung) der Märkte. Die oben angeführten Faktoren können Einfluss auf die Instabilität des aktuellen Werts der Investitionsaktien des Unterfonds haben.

3.2.12 Konzentrationsrisiko

Das Risiko besteht in der Möglichkeit des Fehlschlagens der Investition bei Konzentrierung der investierten Mittel in einem bestimmten Industriezweig oder Staat oder in einer bestimmten

Region oder bestimmten Art von Aktiva. Eine geringe Streuung des Portfolios des Unterfonds quer durch verschiedene Zweige kann ein Ertragspotenzial in Wachstumszeiten mit sich bringen, genauso kann sich der Wert der durch den Unterfonds ausgegebenen Wertpapiere bei Ausrichtung auf einen begrenzten Zweig in Zeiten der Rezession oder Krise dieses Zweigs aber auch wesentlich verringern.

3.2.13 Risiken aus der zulässigen Nichteinhaltung der Anlagelimits im Erstzeitraum nach Entstehung des Unterfonds

In Anbetracht der Tatsache, dass der Unterfonds nach seiner Entstehung keine durch das Statut vorgesehenen Aktien hält, kann der Unterfonds im Erstzeitraum nach seiner Entstehung temporär auch nicht die festgelegten Anlagelimits einhalten.

In diesem Erstzeitraum kann somit wiederholt die Situation eintreten, dass die Struktur des Portfolios des Unterfonds nicht den vorgegebenen Anlagelimits entspricht, die der Unterfonds anschließend einhalten wird, und zwar einschließlich der Nichterfüllung der Limits bei hauptsächlichen Aktiva, wenn die Erfüllung einzelner Anlagelimits von der Schnelligkeit und Komplexität des Investitionsprozesses in einzelne Arten von Aktiva abhängt, sowie des Akquisitionspotenzials einzelner Aktiva.

Im Zusammenhang mit dem oben Angeführten drohen somit im Erstzeitraum der Existenz des Unterfonds ein erhöhtes Risiko unzureichender Streuung der ins Vermögen des Unterfonds erworbenen Aktiva und damit verbundene weitere Risiken (Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Betriebsrisiko u. Ä.). Diese Risiken werden durch den im Statut angeführten Anlagehorizont relativiert, der über den Erstzeitraum der Existenz des Unterfonds hinausreicht und den Anleger in den Unterfonds vor Realisierung einer Investition stets abwägen sollten.

Im Fall der Nichteinhaltung der festgelegten Anlagelimits am Ende des Erstzeitraums der Existenz des Unterfonds droht im Weiteren das Risiko der Notwendigkeit einer Änderung der Anlagepolitik des Unterfonds sowie der Anpassung des Portfolios (z. B. durch Verkauf einiger Vermögenswerte) in der Weise, dass die Anlagepolitik des Unterfonds den festgelegten Anlagelimits und dem Portfolio der im Verlauf des Erstzeitraums der Existenz des Unterfonds erworbenen Vermögenswerte entspricht. Dieses Risiko wird seitens des Unterfonds gesteuert und vermindert durch Erstellung eines primären Geschäftsplans vor Beginn des Erwerbs von Aktiva in den Unterfonds (unter Anführung konkreter potenzieller Akquisitionsziele), bei dessen Einhaltung

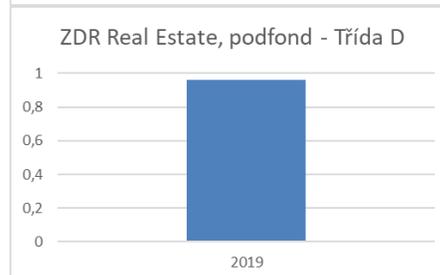
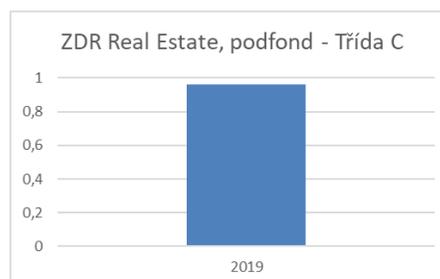
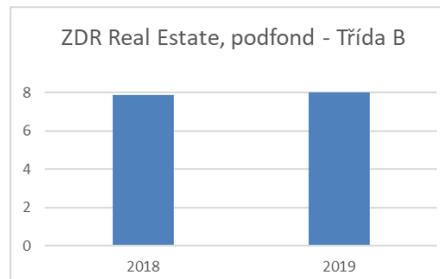
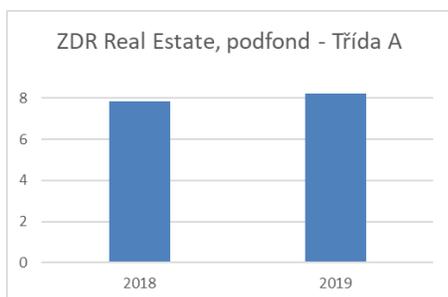
es zur Erfüllung aller festgelegten Anlagelimits kommen sollte.

3.2.14 Risiko der Auflösung des Unterfonds

Aus wirtschaftlichen, Umstrukturierungs- oder legislativen Gründen kann es zur Auflösung des Unterfonds kommen. Der Unterfonds kann auch infolge des Löschens des Fonds in dem gemäß § 597 des Gesetzes geführten Verzeichnis kommen, sollte sich herausstellen, dass die Eintragung in das Verzeichnis auf Grundlage unwahrer oder unvollständiger Angaben erfolgt ist oder der Fonds länger als 3 Monate keinen Verwahrer hat. Die ČNB kann auch über die Auflösung des Unterfonds mit Liquidation entscheiden, wenn die durchschnittliche Höhe des Fondskapitals des Unterfonds für die letzten 6 Monate nicht einen Betrag entsprechend wenigstens 1 250 000 EUR erreicht oder sie dem Bewirtschafter die Genehmigung zur Tätigkeit einer Investmentgesellschaft entzog, sofern sie nicht gleichzeitig über die Änderung des Bewirtschafters gemäß § 541 des Gesetzes entschieden hat. Infolge dieses Risikos hat der Anleger keine Garantie, dass seine Investition über die Gesamtdauer des empfohlenen Anlagehorizonts fortbesteht. Das kann sich auf den vorausgesetzten Ertrag aus seiner Investition auswirken.

IV. INFORMATIONEN ZUR HISTORISCHEN LEISTUNG

Die Berechnung der historischen Leistung gibt die Wertsteigerung einer Investitionsaktie im betreffenden Jahr in % an. Die Leistung in der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Indikator künftiger Erträge. Im Fall von Dividendenklassen schließt die Leistung ausgezahlte Gewinnanteile ein.



Die Berechnung des Werts der historischen Leistung beruht auf dem Wert des Fondskapitals des Unterfonds.

Angaben über die historische Leistung der Unterfonds (sofern verfügbar) werden allen Anlegern in den Unterfonds auch in der Kontaktstelle und auf den Internetseiten www.codyainvest.cz gewährt.

V. GRUNDSÄTZE DER BEWIRTSCHAFTUNG DES FONDS

5.1 Berichtigung des aktuellen Werts

Der Fonds ist berechtigt, insbesondere im Fall einer plötzlichen Änderung der Umstände mit Einfluss auf den Wert des Vermögens des Unterfonds oder eines Teils davon und den Wert einer Investitionsaktie des Unterfonds, eine unabhängige gutachterliche Sonderbewertung durchzuführen. Der Fonds ist berechtigt, auf Grundlage einer unabhängigen gutachterlichen Sonderbewertung gemäß dem vorstehenden Satz den aktuellen Wert einer Investitionsaktie des Unterfonds anzupassen. Im Fall einer jeglichen nachträglichen Berichtigung des aktuellen Werts einer Investitionsaktie für den vorherigen Zeitraum wird eine Überprüfung der ausgegebenen und abgekauften Investitionsaktien und ein eventueller Ausgleich festgestellter Unzulänglichkeiten auf Rechnung des Unterfonds im Einklang mit der Satzung des

ZDR, Unterfonds Real Estate
Statut mit Wirksamkeit ab 01.04.2020

Fonds durchgeführt, sollte die Abweichung von der korrekten Berechnung des aktuellen Werts 0,5 % des Werts des Fondskapitals übersteigen. Die Anleger des Unterfonds sind nicht berechtigt, die Aufteilung des Vermögens des Unterfonds oder seine Auflösung zu verlangen.

5.2 Investitionsaktien

Der Unterfonds ist berechtigt, Klassen von Investitionsaktien auszugeben. Mit unterschiedlichen Klassen von Investitionsaktien sind unterschiedliche Rechte verbunden. Der Unterfonds gibt Investitionsaktien aus, die den Anteil des Anlegers am Unterfonds verkörpern.

Der Gewinnanteil wird für einzelne Klassen von Investitionsaktien separat bestimmt. Die Art und Weise der Verwendung des sich zu einzelnen Klassen von Investitionsaktien ergebenden Gewinns ist im Weiteren angeführt.

Wenn mit der betreffenden Klasse von Investitionsaktien das Recht auf Auszahlung eines Anteils am Gewinn verbunden ist, der an Anleger in Geld ausgezahlt wird, so wird diese Klasse von Investitionsaktien als Dividendenklasse bezeichnet.

Falls die betreffende Klasse von Investitionsaktien einen Teil des auf diese Klasse von Investitionsaktien entfallenden Gewinns reinvestiert, wodurch sich der Wert der Investitionsaktien der betreffenden Klasse erhöht, wird diese Klasse von Investitionsaktien als Reinvestitionsklasse (Thesaurierungsklasse) bezeichnet.

Der Fonds gibt folgende Klassen von Investitionsaktien aus:

5.2.1 Investitionsaktien Klasse A

Bezeichnung der Klasse von Investitionsaktien	A
ISIN	CZ0008042892
Währung	CZK
Bestimmung des Verhältnisses der Verteilung des Gewinns des Unterfonds auf einzelne Klassen von Investitionsaktien	Aus dem Fondskapital, das auf diese Klasse von Investitionsaktien entfällt, berechnet gemäß dem Statut
Bestimmung des Verhältnisses der Verteilung des Liquidationserlöses des Unterfonds auf einzelne Klassen von	Gemäß dem Verhältnis des Fondskapitals, das auf diese Klasse von Investitionsaktien entfällt, zum Gesamtkapital des Fonds, das auf alle Klassen von

Investitionsaktien	Investitionsaktien entfällt, berechnet gemäß dem Statut
Bestimmung des Verhältnisses der Gewinnverteilung im Rahmen der Klasse von Investitionsaktien	Gemäß dem Anteil der sich im Besitz des Anlegers befindlichen Investitionsaktien der Klasse zur Gesamtanzahl ausgegebener Investitionsaktien der Klasse
Verwendung des Gewinns	Reinvestition

5.2.2 Investitionsaktien Klasse B

Bezeichnung der Klasse von Investitionsaktien	B
ISIN	CZ0008042967
Währung	CZK
Bestimmung des Verhältnisses der Verteilung des Gewinns des Unterfonds auf einzelne Klassen von Investitionsaktien	Aus dem Fondskapital, das auf diese Klasse von Investitionsaktien entfällt, berechnet gemäß dem Statut
Bestimmung des Verhältnisses der Verteilung des Liquidationserlöses des Unterfonds auf einzelne Klassen von Investitionsaktien	Gemäß dem Verhältnis des Fondskapitals, das auf diese Klasse von Investitionsaktien entfällt, zum Gesamtkapital des Fonds, das auf alle Klassen von Investitionsaktien entfällt, berechnet gemäß dem Statut
Bestimmung des Verhältnisses der Gewinnverteilung im Rahmen der Klasse von Investitionsaktien	Gemäß dem Anteil der sich im Besitz des Anlegers befindlichen Investitionsaktien der Klasse zur Gesamtanzahl ausgegebener Investitionsaktien der Klasse
Verwendung des Gewinns	Dividende

5.2.3 Investitionsaktien Klasse C

Bezeichnung der Klasse	C
------------------------	---

ZDR, Unterfonds Real Estate
Statut mit Wirksamkeit ab 01.04.2020

von Investitionsaktien	
ISIN	CZ0008043833
Währung	EUR
Bestimmung des Verhältnisses der Verteilung des Gewinns des Unterfonds auf einzelne Klassen von Investitionsaktien	Aus dem Fondskapital, das auf diese Klasse von Investitionsaktien entfällt, berechnet gemäß dem Statut
Bestimmung des Verhältnisses der Verteilung des Liquidationserlöses des Unterfonds auf einzelne Klassen von Investitionsaktien	Gemäß dem Verhältnis des Fondskapitals, das auf diese Klasse von Investitionsaktien entfällt, zum Gesamtkapital des Fonds, das auf alle Klassen von Investitionsaktien entfällt, berechnet gemäß dem Statut
Bestimmung des Verhältnisses der Gewinnverteilung im Rahmen der Klasse von Investitionsaktien	Gemäß dem Anteil der sich im Besitz des Anlegers befindlichen Investitionsaktien der Klasse zur Gesamtanzahl ausgegebener Investitionsaktien der Klasse
Verwendung des Gewinns	Reinvestition

5.2.4 **Investitionsaktien Klasse D**

Bezeichnung der Klasse von Investitionsaktien	D
ISIN	CZ0008043841
Währung	EUR
Bestimmung des Verhältnisses der Verteilung des Gewinns des Unterfonds auf einzelne Klassen von Investitionsaktien	Aus dem Fondskapital, das auf diese Klasse von Investitionsaktien entfällt, berechnet gemäß dem Statut
Bestimmung des Verhältnisses der Verteilung des Liquidationserlöses des Unterfonds auf einzelne Klassen von	Gemäß dem Verhältnis des Fondskapitals, das auf diese Klasse von Investitionsaktien entfällt, zum Gesamtkapital des Fonds,

Investitionsaktien	das auf alle Klassen von Investitionsaktien entfällt, berechnet gemäß dem Statut
Bestimmung des Verhältnisses der Gewinnverteilung im Rahmen der Klasse von Investitionsaktien	Gemäß dem Anteil der sich im Besitz des Anlegers befindlichen Investitionsaktien der Klasse zur Gesamtanzahl ausgegebener Investitionsaktien der Klasse
Verwendung des Gewinns	Dividende

Alle Klassen von Investitionsaktien haben die verbuchte Form eines Wertpapiers auf den Namen, und es handelt sich um Stückaktien ohne Nennwert die an Anleger des Unterfonds ausgegeben werden. Investitionsaktien des Fonds werden zum Tag des Wirksamwerdens dieses Statuts nicht zum Handel auf dem regulierten Markt angenommen und werden auch nicht zum Handel in einem multilateralen Handelssystem angenommen. Das bedeutet nicht, dass diese Tatsache nicht in Zukunft eintreten kann.

5.2.5 **Bestimmung des Verteilungsverhältnisses**

Investitionsaktien einzelner Klassen stellen einen gleichen Anteil am Fondskapital des Unterfonds dar, das auf die betreffende Klasse entfällt. Am Fondskapital beteiligen sich Investitionsaktien einer einzelnen Klasse vollständig und ausschließlich auf Grundlage eines variablen Verteilungsverhältnisses. Unter Fondskapital versteht sich der Wert des Vermögens des Unterfonds, abzüglich des Werts seiner Schulden. Bei der Berechnung des Fondskapitals einer Klasse werden die Parameter der Klasse und ggf. spezifische Kosten der Klasse und/oder das Leistungsentgelt (Performance Fee) der Klasse berücksichtigt.

5.3 **Erfassung verbuchter Investitionsaktien**

Eine Evidenz verbuchter Investitionsaktien und damit zusammenhängender Dokumente führt die Gesellschaft in der Evidenz der Emission sowie auf den Konten der Inhaber oder auf den Konten der Kunden. Ein Kundenkonto kann auf Grundlage des entsprechenden Vertrages nur für eine Person eröffnet werden, die zum Führen der anknüpfenden Evidenz berechtigt ist. Ein Inhaberkonto kann die Gesellschaft oder eine die anknüpfende Evidenz führende Person auf Grundlage eines entsprechenden Vertrages mit dem Inhaber eröffnen. Die eigenständige Evidenz und anknüpfende Evidenz werden im Einklang mit § 93 des Gesetzes Nr. 256/2004 Ges.-Slg. über die unternehmerische Tätigkeit auf dem Kapitalmarkt, in der

ZDR, Unterfonds Real Estate Statut mit Wirksamkeit ab 01.04.2020

Fassung der späteren Vorschriften, sowie Verordnung Nr. 58/2006 Ges.-Slg. über die Art und Weise der Führung einer eigenständigen Evidenz von Anlageinstrumenten und eine an die eigenständige Evidenz von Anlageinstrumenten anknüpfende Evidenz, in der Fassung der späteren Vorschriften, geführt. Die sich aus dem Besitz von Investitionsaktien ergebenden Rechte entstehen und erlöschen am Tag ihrer Registrierung in einer eigenständigen Evidenz der Anlagemittel, die durch die Gesellschaft auf Inhaber- oder Kundenkonten und durch zum Führen einer an die eigenständige Evidenz anknüpfenden Evidenz der Wertpapiere berechtigten Personen auf Inhaberkonten geführt wird. Die Gesellschaft nimmt Einträge in der eigenständigen Evidenz der Wertpapiere unverzüglich vor. Inhaber von durch die Gesellschaft geführten Inhaberkonten in der eigenständigen Evidenz von Anlageinstrumenten machen ihre Anforderungen betreffend mit dem Konto und darauf geführten Investitionsaktien verbundene Dienstleistungen mittels der Gesellschaft geltend. Für die Gewährleistung der Erfassung von Investitionsaktien zahlen die Anleger keine Gebühren an die Gesellschaft. Das Eigentumsrecht an Investitionsaktien des Fonds wird bei Anlegern – natürlichen Personen anhand eines Auszugs aus dem durch die Gesellschaft geführten Vermögenskonto des Wertpapierinhabers sowie eines Personaldokuments nachgewiesen, bei Anlegern – juristischen Personen anhand eines Auszugs aus dem durch die Gesellschaft geführten Vermögenskonto des Wertpapierinhabers, eines Auszugs aus dem Handelsregister des Anlegers, der nicht älter als 3 Monate ist, sowie eines Personaldokuments der für die juristische Person handlungsberechtigten Person. Im Fall eines Bevollmächtigten des Inhabers von Investitionsaktien muss außerdem eine Vollmacht mit amtlich beglaubigter Unterschrift des Vollmachgebers – Inhabers der Investitionsaktien vorgelegt werden. Der Anleger ist verpflichtet, einen Auszug aus seinem Vermögenskonto des Inhabers verbuchter Wertpapiere vorzulegen, der aktuelle und gültige Angaben enthält. Inhaber von Inhaberkonten, die durch Personen geführt werden, die eine an die eigenständige Evidenz von Anlageinstrumenten anknüpfende Evidenz führen, machen ihre Anforderungen betreffend Dienstleistungen in Verbindung mit dem Konto und den darauf geführten Investitionsaktien mittels dieser Person und nicht mittels der Gesellschaft geltend. Inhaber von durch die Gesellschaft in der eigenständigen Evidenz von Anlageinstrumenten geführten Kundenkonten machen ihre Anforderungen betreffend Dienstleistungen in Verbindung mit dem Konto und den darauf geführten Investitionsaktien mittels der Gesellschaft geltend.

5.4 **Mit Investitionsaktien verbundene Rechte**

Eine Investitionsaktie ist ein Wertpapier, mit dem das Recht auf einen Anteil am Wert des Fondskapitals des Unterfonds verbunden ist, das auf die konkrete Klasse von Investitionsaktien entfällt, im Verhältnis der Anzahl der

gehaltenen Investitionsaktien der betreffenden Klasse zur Gesamtanzahl der ausgegebenen Investitionsaktien dieser Klasse, auf Abkauf der Investitionsaktien auf Rechnung des Unterfonds zu ihrem aktuellen Wert mit Gültigkeit für den Zeitraum, in welchem die Gesellschaft einen Antrag des Anlegers auf Rückkauf der Investitionsaktien unter den in diesem Statut für die betreffende Klasse von Investitionsaktien festgelegten Bedingungen erhalten hat, das Recht auf einen Anteil am Gewinn aus der Bewirtschaftung des Vermögens des Unterfonds in der für die betreffende Klasse von Investitionsaktien festgelegten Höhe, das Recht auf Bezahlung des aktuellen Werts einer Investitionsaktie spätestens binnen 6 Monaten ab dem Tag des Erhalts eines Antrags auf Abkauf der betreffenden Klasse von Investitionsaktien, sofern es nicht gleichzeitig zur Aussetzung der Ausgabe und des Abkaufs von Investitionsaktien gemäß § 134 - § 141 ZISIF kam, das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses aus dem Vermögen des Unterfonds bei Auflösung des Unterfonds mit Liquidation in der für die betreffende Klasse von Investitionsaktien festgelegten Höhe, und zwar binnen 3 Monaten ab dem Tag der Veräußerung des Vermögens und Erfüllung der Schulden des Unterfonds, sowie das Recht auf unentgeltliche Bereitstellung des Statuts, des Statuts des Fonds, von Informationen über die Gesellschaft und des letzten Geschäftsberichts. Diese Dokumente müssen nicht veröffentlicht werden, müssen dem Investor aber im Einklang mit dem Statut zugänglich gemacht werden. Der Anleger kann auch weitere sich aus dem ZISIF oder aus dem Statut ergebende Rechte haben. Die Anzahl der ausgegebenen Investitionsaktien des Unterfonds ist nicht begrenzt. Die Dauer des Verkaufs einzelner Klassen von Investitionsaktien des Unterfonds wird insbesondere durch die Dauer des Anbietens des Unterfonds bestimmt, welche die Gesellschaft vor Beginn des Anbietens einzelner Klassen von Investitionsaktien des Unterfonds bekannt gibt.

Eine Person, die Investitionsaktien des Unterfonds gezeichnet hat, ist berechtigt, die Aktionärsrechte im Umfang der gezeichneten Investitionsaktien ab dem Zeitpunkt auszuüben, da sie wirksam gezeichnet worden sind. Anleger beteiligen sich am Wert des Fondskapitals des Unterfonds, das auf die konkrete Klasse von Investitionsaktien entfällt, im Verhältnis der Anzahl der durch sie gehaltenen Investitionsaktien der betreffenden Klasse zur Gesamtanzahl der ausgegebenen Investitionsaktien dieser Klasse.

Von der oben angeführten Übersicht bleiben eventuelle weitere Rechte, die sich für einen Anleger des Unterfonds aus den allgemein bindenden Rechtsvorschriften ergeben, unberührt.

5.5 **Anbieten des Fonds**

Die Gesellschaft veröffentlicht ein Datum, ab dem Investitionsaktien auf den Internetseiten www.codyainvest.cz und in der Kontaktstelle angeboten

**ZDR, Unterfonds Real Estate
Statut mit Wirksamkeit ab 01.04.2020**

werden, wobei das öffentliche Anbieten von Investitionsaktien erlaubt ist. Diese Information ist nur für qualifizierte Anleger bestimmt. Als Tag des Beginns gilt der Tag, der im entsprechenden Statut des Unterfonds angeführt ist (nachfolgend nur „Tag des Beginns“).

Klassen von Investitionsaktien werden spezifische Kosten und Gebühren bestimmt, die unter anderem bei der Berechnung der Verteilungsverhältnisse der Klassen Berücksichtigung finden.

5.6 Festlegung des aktuellen Werts einer Investitionsaktie

Der aktuelle Wert einer Investitionsaktie der betreffenden Klasse wird aus dem Fondskapital des Unterfonds, das auf die betreffende Klasse von Investitionsaktien entfällt, wenigstens für jeden Kalendermonat bestimmt, und zwar aus den Angaben zum letzten Werktag dieses Kalendermonats. Der Wert des Fondskapitals, das auf einzelne Klassen von Investitionsaktien entfällt, wird auf Grundlage des für die einzelnen Klassen geltenden Verteilungsverhältnisses festgelegt, dessen Berechnung zum Tag der Festlegung des aktuellen Werts erfolgt. Der aktuelle Wert wird in der Regel bis zum 25. Kalendertag des nachfolgenden Kalendermonats festgelegt, wobei der so festgelegte Preis für den Vormonat gilt (Forward Pricing). Der aktuelle Wert wird im Einklang mit § 191 Abs. 5 bzw. § 190 Abs. 5 ZISIF ohne Aufstellung eines Abschlusses berechnet.

Die Gesellschaft berücksichtigt bei der Berechnung des aktuellen Werts einer Investitionsaktie die Rechnungsabgrenzung der laufenden Kosten, insbesondere die im Statut des betreffenden Unterfonds angeführten Gebühren, wie z. B. das Entgelt für Bewirtschaftung, Verwaltung, Ausübung der Tätigkeit des Verwahrers, Audit und die zu erwartende Steuerpflicht zum Tag der Berechnung des aktuellen Werts der Investitionsaktie.

Der aktuelle Wert einer Investitionsaktie wird auf vier Zehnerstellen gerundet.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Unterfonds Investitionsaktien mehrerer Klassen ausgeben kann, wird der aktuelle Wert der Investitionsaktien im Einklang mit § 191 Abs. 4 ZISIF separat für jede Klasse von Investitionsaktien berechnet, und zwar so, dass das auf jede Klasse von Investitionsaktien entfallende Eigenkapital des Unterfonds ermittelt wird.

6.1.1 Angaben über Anlegern in Investitionsaktien aller Klassen in Rechnung gestellte Gebühren

Einmalige Gebühren, die vor oder nach Realisierung der Investition in Rechnung gestellt werden	
Es handelt sich um den Höchstbetrag, der dem Anleger im Zusammenhang mit der Realisierung der Investition oder Beendigung der Investition in Rechnung gestellt werden kann. Die konkrete Höhe der durch den Unterfonds in Rechnung gestellten Eintrittsgebühr ist im Vertrag über Zeichnung, Ausgabe und Rückkauf von Investitionsaktien, der zwischen dem Anleger und dem Fonds abgeschlossen wird, angeführt. Über die konkreten Bedingungen und die Höhe des Aufschlags entscheidet die Gesellschaft. Die konkrete Höhe der Austrittsgebühr ist in der Preisliste angeführt. Die Eintrittsgebühr (Aufschlag) ist eine Einnahme der Gesellschaft. Die Austrittsgebühr (Abschlag) ist eine Einnahme des Unterfonds.	
Eintrittsgebühr (Aufschlag)	max. 3,1 % zum aktuellen Wert einer Investitionsaktie
Austrittsgebühr (Abschlag)	40 % bei Abkauf von Investitionsaktien binnen 3 Jahren nach ihrer Ausgabe an den Anleger 0 % bei Abkauf von Investitionsaktien 3 und mehr Jahre nach ihrer Ausgabe
Aus dem Vermögen des Unterfonds im Jahresverlauf beglichene Kosten	
Gesamtkostenquote TER	Siehe Preisliste¹
Aus dem Vermögen des Unterfonds unter besonderen Bedingungen beglichene Kosten	
Leistungsvergütung	In Art. 6.1.2 des Statuts festgelegt

VI. INFORMATIONEN ÜBER GEBÜHREN UND KOSTEN DES UNTERFONDS

6.1 Angaben über Anlegern in Rechnung gestellte Gebühren und aus dem Vermögen des Unterfonds beglichene Kosten

Gebühren, Kosten und Entgelte an Dritte auf Ebene des Unterfonds bilden die Gesamtheit der durch den Unterfonds beglichene Gebühren, Kosten und Entgelte an Dritte. Neben den im Weiteren angeführten Kosten können dem Unterfonds außerdem weitere im Statut des Fonds angeführte Kosten entstehen. In den einzelnen

¹ Die Kennzahl Gesamtkostenquote (TER) entspricht für den vorherigen Abrechnungszeitraum dem Verhältnis der Gesamthöhe der Kosten zum Durchschnittswert des Fondskapitals der Unterfonds. Mit Gesamthöhe der Kosten ist die Summe der Kosten für Gebühren und Provisionen, Verwaltungsgebühren und sonstige Betriebskosten im Bericht über Kosten, Erträge und Gewinne oder Verluste nach Abzug von Gebühren und Provisionen für Transaktionen mit Anlageinstrumenten gemeint. Der Durchschnittswert des Fondskapitals des

ZDR, Unterfonds Real Estate Statut mit Wirksamkeit ab 01.04.2020

Unterfonds wird als arithmetisches Mittel der Werte des Fondskapitals des Unterfonds zum Letzten eines jeden Bewertungszeitraums festgelegt. Mit der tatsächlichen Höhe der Gesamtkostenquote des Fonds für das betreffende Kalenderjahr können sich die Anleger in der Preisliste bekannt machen, die auf den Internetseiten www.codyainvest.cz nach Ablauf des Abrechnungszeitraums des Unterfonds, spätestens aber bis zum 30. April, veröffentlicht wird.

6.1.2 **Leistungsvergütung**

Die Leistungsvergütung wird im Weiteren in Form von Leistungsgebühren festgelegt. Über diesen Rahmen hinaus werden keine spezifischen Leistungskosten der Klassen festgelegt.

Die Leistungsvergütung stellt den Teil des Entgelts der Gesellschaft (sog. Performance Fee) dar, das als Jahresentgelt festgelegt ist und für alle Klassen von Investitionsaktien laufend eigenständig für jede gesondert immer bei Bestimmung des aktuellen Werts einer Investitionsaktie der Klasse festgelegt wird.

Anspruch auf ihre Auszahlung entsteht bei Einhaltung des sog. High-Water-Mark-Prinzips, wobei die Höhe der jährlichen Leistungsvergütung 30 % der positiven Differenz zwischen dem Wert des Fondskapitals der betreffenden Klasse am Ende des aktuellen Abrechnungszeitraums, abzüglich 5 % des Werts des Fondskapitals der betreffenden Klasse am Ende des abgelaufenen Abrechnungszeitraums, und dem Wert des Fondskapitals der betreffenden Klasse am Ende eines solchen vorangegangenen Abrechnungszeitraums, als zuletzt ein Anspruch auf Auszahlung des Performance Fee der betreffenden Klasse entstand, betragen wird. Bei sämtlichen Vergleichen des Fondskapitals des Unterfonds gemäß diesem Absatz werden alle eventuellen Dividenden, Einsteige und Aussteige von Anlegern berücksichtigt, die im Betrachtungszeitraum beim Fondskapital der Klasse verbucht wurden und sich niederschlugen, und zwar in Bezug auf die 5 % und anteilig im Rahmen des Abrechnungszeitraums. Die Höhe der Leistungsvergütung wird aus den Werten vor Verbuchung der Aufwendungen für diese Leistungsvergütung und für die Steuer vom Einkommen und Ertrag berechnet.

Im Weiteren gilt, dass im Fall einer Klasse von Investitionsaktien, die in einer anderen Währung als CZK geführt wird, alle für die Berechnung der Leistungsvergütung der Klasse verwendeten Werte in der Währung der Klasse kalkuliert werden und die Leistungsvergütung anschließend einmalig anhand

des zum Tag D geltenden Kurses der ČNB in CZK umgerechnet wird.

Zur Wahrung der Gleichheit ein- und aussteigender Anleger aus/in den Unterfonds und im Interesse der Wahrung der Aussagekraft des Fondskapitals wird nach jeder Kalkulation des Fondskapitals die Höhe der Leistungsvergütung berechnet und als Schätzungsposten entsprechend dem Aufwand für die Leistungsvergütung zur betreffenden Bewertung verbucht; die Berücksichtigung bei den Aufwendungen des Unterfonds im nächsten Bewertungszeitraum erfolgt in der Weise, dass es nicht zur wiederholten Berechnung der Bewertung kommt. Dieser Posten widerspiegelt die vorausgesetzte Höhe der Leistungsvergütung auf der Grundlage von Teilergebnissen aus dem Verlauf vergangener Abrechnungszeiträume. Die Leistungsvergütung wird nach jeder festgelegten Bewertung neu berechnet; sind für ihre Auszahlung die oben angeführten Bedingungen erfüllt, wird der Schätzungsposten durch Anhebung angepasst. Falls es nach der Neuberechnung zur Nichterfüllung der Bedingung für den Anspruch auf die Leistungsvergütung kommt, wird der bis dahin in den Büchern berücksichtigte Schätzungsposten geändert. Diese Lösung kann in einigen Situationen bewirken, dass die absolute Gleichheit zwischen bestehenden und neuen Anlegern nicht zur Gänze gewahrt bleibt, weil sie in Anbetracht der Unvorhersehbarkeit der künftigen Entwicklung beispielsweise die Tatsache unberücksichtigt lässt, dass in den Unterfonds in einer Situation, da das Fondskapital anschließend zum Datum der Berechnung der Leistungsvergütung sinkt, eintretende Anleger gegenüber bestehenden Anlegern des Unterfonds einen Teilvorteil erlangen können, der darin besteht, dass ein Teil dieses Rückgangs durch Ausbuchung des in der Zeit ihres Eintritts verbuchten Schätzungspostens für die Leistungsvergütung kompensiert wird; dies würde sich letztendlich so äußern, dass die neuen Anleger für ihre Investition mehr Investitionsaktien erhalten, als ihnen hypothetisch zustehen, wenn der Schätzungsposten nicht bereits zum Zeitpunkt ihrer Zeichnung gebildet worden wäre (was aber aus den angeführten Gründen einer maximal getreuen Widergabe und der Unvorhersehbarkeit künftiger Bewegungen im Rahmen des konkreten Zeitraums, für den die Leistungsvergütung ermittelt wird, unmöglich ist, und jede Bewertung entspricht somit dem Stand des Vermögens und dem genau zu diesem Bewertungszeitpunkt berechneten Schätzungsposten). Jeder in den Unterfonds einsteigende Anleger ist mit dieser Verfahrensweise einverstanden und akzeptiert die potenziell entstehenden teilweisen Ungleichheiten zwischen einzelnen Anlegern und ihren Investitionen.

Der Aufwand der Klassen, bestehend in der angeführten Vergütung der Gesellschaft, dient der Gewährleistung des Wachstums des Werts des Fondskapitals und der Gewährleistung der Verwaltung des Vermögens des Unterfonds.

6.1.3 **Angaben über Anlegern in Rechnung gestellte Gebühren**

Anlegern, die keinen Vertrag direkt mit der Gesellschaft abgeschlossen haben, kann durch den betreffenden Wertpapierhändler anstelle der Eintrittsgebühr eine Gebühr für die Besorgung des Kaufs von Investitionsaktien in Rechnung gestellt werden, welche die Maximalhöhe der Eintrittsgebühr nicht übersteigt.

Der Anleger kommt für keine weiteren Gebühren oder Kosten direkt auf, d. h. sämtliche Kosten und Gebühren werden direkt aus dem Vermögen des Unterfonds beglichen. Obwohl Gebühren und Kosten des Unterfonds zur Gewährleistung der Verwaltung seines Vermögens dienen, können sie die Wertsteigerung der investierten Mittel mindern.

Der Anleger kommt für die Kosten des Zahlungsverkehrs der Absenderbank im Zusammenhang mit einer Zahlung zu Gunsten des festgelegten Kontos des Unterfonds für Investitionen (im Fall der Ausgabe von Investitionsaktien) und die Kosten des Zahlungsverkehrs der Empfängerbank im Zusammenhang mit einer Zahlung zu Gunsten des laufenden Kontos des Empfängers (im Fall des Abkaufs von Investitionsaktien) auf. Gebühren und Kosten des Unterfonds dienen der Gewährleistung der Verwaltung des Unterfonds und können die Wertsteigerung der investierten Mittel mindern.

6.2 **Bewirtschaftungsentgelt**

Das Entgelt der Gesellschaft für die Bewirtschaftung des Vermögens des Unterfonds über den Rahmen der Leistungsvergütung hinaus beträgt für jeden Bewertungszeitraum im Abrechnungszeitraum 1,5 % p.a. vom Bruttowert des Fondskapitals, das auf eine Investitionsaktie entfällt, und wird jeweils binnen 15 Tagen nach Ablauf des Bewertungszeitraums für den abgelaufenen Bewertungszeitraum beglichen.

Das auf eine Investitionsaktie der betreffenden Klasse entfallende Brutto-Fondskapital ist das Fondskapital der Klasse bei der betreffenden Bewertung ohne Berücksichtigung spezifischer Kosten der Klasse, ohne Leistungsgebühren der Klasse und ohne Einbeziehung des Aufwands für die Steuer vom Einkommen und Ertrag der Klasse, die sich aus den steuerwirksamen Aufwendungen und Erträgen ableitet, und zwar für den gesamten Abrechnungszeitraum, in den die betreffende Bewertung fällt.

Über den Rahmen dieses Entgelts hinaus wird der Gesellschaft ein Entgelt gezahlt, das im Statut des Fonds angeführt ist.

VII. **INFORMATIONEN ÜBER ZEICHNUNG, AUSGABE und ABKAUF VON INVESTITIONSAKTIEN DES FONDS**

7.1 **Zeichnung von Investitionsaktien**

Das Zeichnen von Investitionsaktien erfolgt im Einklang mit den allgemein bindenden Rechtsvorschriften, an die der Fonds als Aktiengesellschaft gebunden ist, sowie auch im Einklang mit den betreffenden Bestimmungen des ZISIF in Bezug auf die Zeichnung von Investitionsaktien, d. h. auf Grundlage einer öffentlichen Aufforderung zu ihrer Zeichnung.

7.2 **Ausgabe von Investitionsaktien**

Investitionsaktien werden zum Zweck des Sammelns von Geldmitteln in einzelne Unterfonds ausgegeben. Investitionsaktien werden in der Tschechischen Republik ausgegeben. Die Ausgabe von Investitionsaktien erfolgt auf Grundlage eines Vertrages über Zeichnung, Ausgabe und Rückkauf von Investitionsaktien, abgeschlossen zwischen dem Anleger und dem Fonds, der durch die Gesellschaft als sein satzungsmäßiges Organ vertreten wird, dessen Gegenstand die Rechte und Pflichten des Anlegers und des Fonds bei Ausgabe und Abkauf von Investitionsaktien des Unterfonds sind (nachfolgend nur „**Vertrag**“), wobei spezifische Arten von Verträgen in Abhängigkeit vom Distributionsnetz und den damit verbundenen Anlagebedingungen existieren können. Das Statut schließt die Einführung weiterer Formen des Anbietens und also auch weiterer Formen des Abschlusses von Verträgen mit Anlegern nicht aus. Investitionsaktien werden im Einklang mit und unter den in § 130 bis § 140 ZISIF in Verbindung mit § 163 Abs. 2 bis 4 ZISIF angeführten Bedingungen ausgegeben und abgekauft (ggf. wird ihre Ausgabe und ihr Abkauf ausgesetzt). Investitionsaktien, deren Ausgabe bis zum Bewertungstag beantragt wurde, wenn die Bewertung erstmals das Anlagevermögen des Unterfonds einschließt, werden zu einem Betrag von 1,- CZK für in CZK bzw. 1,- EUR für in EUR geführte Klassen ausgegeben. Dieser Zeitraum wird für jede Klasse von Investitionsaktien gesondert ab dem Tag gerechnet, an dem es zur Ausgabe der ersten Investitionsaktie der betreffenden Klasse kam.

Mit Ausnahme des angeführten Erstzeitraums werden Investitionsaktien zum aktuellen Wert der Investitionsaktie ausgegeben, der in Bezug auf die betreffende Klasse von Investitionsaktien jeweils rückwirkend für den Bewertungszeitraum festgelegt wird, in den der Stichtag fällt, zu dem die finanziellen Mittel gutgeschrieben wurden, die der Anleger auf das beim Verwahrer des Fonds geführte Konto angewiesen hat, ggf., sofern es das ZISIF ermöglicht, der Tag, an dem die Ausgabe der Investitionsaktien eine Person beantragt hat, der es die

Rechtsvorschriften erlauben, und zwar in Form einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Zeichnung der Investitionsaktien. Die finanziellen Mittel müssen in einem solchen Fall dem beim Verwahrer des Fonds geführten Konto des Unterfonds innerhalb von 5 Werktagen gutgeschrieben sein. Der Betrag kann um einen Aufschlag angehoben werden. Die übliche technische Frist für die Ausgabe von Investitionsaktien sind in der Regel 10 Werktage ab dem Tag der Festlegung des aktuellen Werts mit Gültigkeit für den Zeitraum, in welchem es zur Gutschrift der Geldmittel des Anlegers auf dem Konto des Unterfonds beim Verwahrer des Fonds kam (unter der Voraussetzung der Erfüllung der im Statut angeführten Bedingungen) oder in welchem die Gesellschaft den Antrag auf Ausgabe von Investitionsaktien erhielt. Im Fall von Anlegern, die professionelle Kunden sind, erfolgt die Ausgabe von Investitionsaktien auf Grundlage eines Antrags auf Ausgabe von Investitionsaktien.

Eine Investitionsaktie wird dem Anleger durch Gutschrift auf seinem Vermögenskonto des Wertpapierinhabers ausgegeben, das in der durch die Gesellschaft oder eine die anknüpfende Evidenz führende Person gemäß ZPKT geführten eigenständigen Evidenz geführt wird. Über die Ausgabe einer Investitionsaktie wird der Anleger anhand eines Auszugs aus seinem Vermögenskonto des Wertpapierinhabers bzw. Vermögenskonto des Kunden unter Anführung des Datums der Ausgabe der Investitionsaktien, der Anzahl ausgegebener Investitionsaktien und des aktuellen Werts der Investitionsaktien, zu dem die betreffenden Investitionsaktien ausgegeben wurden, informiert.

Stichtag ist der Werktag, an dem es zur Gutschrift der durch den Anleger angewiesenen Geldmittel auf dem beim Verwahrer des Fonds geführten Konto des Unterfonds kam, mit Ausnahme des Falls, wenn es zu einer solchen Gutschrift der finanziellen Mittel vor Wirksamwerden des Vertrages kommt, auf dessen Grundlage die Ausgabe von Investitionsaktien realisiert werden soll. In einem solchen Fall ist der Stichtag der Tag, an dem das Vertragsverhältnis, auf dessen Grundlage die Ausgabe der Investitionsaktien realisiert wird, Wirksamkeit erlangt. Kommt es zur Gutschrift von Geldmitteln zu Gunsten eines bestimmten Kontos des Unterfonds an einem Tag, der kein Werktag ist, so ist Stichtag der nächstfolgende Werktag. An Anleger wird die Anzahl an Investitionsaktien ausgegeben, die dem Anteil des investierten Betrages und dem zum Stichtag veröffentlichten aktuellen Wert einer Investitionsaktie (ggf. zuzüglich eines Aufschlags), abgerundet auf eine ganze Zahl, entspricht. Um eine entstandene Rundungsdifferenz wird das Vermögen des Unterfonds aufgestockt. Im Fall der Ausgabe von Investitionsaktien auf Grundlage eines Antrags auf Ausgabe einer Investitionsaktie mit Spezifikation auf einen konkreten Anlagebetrag in der Währung der betreffenden Klasse, den der Anleger zu investieren beabsichtigt, wird analog verfahren.

7.2.1 **Ausgabe von Investitionsaktien auf Grundlage eines Antrags**

Im Fall von Personen, denen es die Rechtsvorschriften erlauben (z. B. professionelle Kunden), erfolgt die Ausgabe von Investitionsaktien auf Grundlage eines Antrags auf Ausgabe von Investitionsaktien. Der Antrag auf Ausgabe von Investitionsaktien muss der Gesellschaft durch eine solche Person an einem Werktag bis 15.00 Uhr zugestellt werden. Ein Antrag auf Ausgabe von Investitionsaktien, der wann auch immer in der Frist vom vorherigen Werktag nach 15.00 Uhr bis zu dem oben angeführten Zeitpunkt eingereicht wird, gilt als am Stichtag eingereichter Antrag. Die Gesellschaft kann Anträge auch nach der oben angeführten Frist desselben Tages annehmen. Formal oder inhaltlich mangelhafte Anträge auf Ausgabe von Investitionsaktien kann die Gesellschaft ablehnen. Ein Antrag auf Ausgabe von Investitionsaktien kann auf eine konkrete Anzahl von Investitionsaktien oder auf einen konkreten Betrag in der Währung der betreffenden Klasse, den der Anleger zu investieren beabsichtigt, spezifiziert sein.

7.3 **Weitere Bedingungen der Ausgabe von Investitionsaktien**

Ein Antrag auf Ausgabe von Investitionsaktien ist unwiderruflich. Der Anleger haftet für die Richtigkeit der Angaben beim Zahlungsverkehr. Sollte die Gesellschaft nicht in der Lage sein, die Zahlung des Anlegers für Zwecke der Ausgabe von Investitionsaktien in der im Vertrag oder nachträglich angeführten Weise eindeutig zu identifizieren, werden die Investitionsaktien nicht ausgegeben und überweist sie den Betrag binnen 60 Tagen ab Gutschrift der Geldmittel zu Gunsten des Vermögenskontos des Unterfonds auf das Konto zurück, von dem die Geldmittel angewiesen worden sind. Aus Gründen des Schutzes der Interessen der bisherigen Anleger, der Wahrung der Vertrauenswürdigkeit und weiter in Hinblick auf die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 253/2008 Ges.-Slg. über einige Maßnahmen gegen die Legalisierung von Erträgen aus strafbarer Tätigkeit und Terrorismusfinanzierung, in der Fassung der späteren Vorschriften, des ZISIF, oder wenn die Investition nicht die geforderte Mindesthöhe erreicht, kann die Ausgabe von Investitionsaktien abgelehnt werden. In einem solchen Fall wird dem Anleger der angewiesene Betrag auf sein Bankkonto retourniert bzw. im Einklang mit den Rechtsvorschriften verfahren.

Da es sich um einen Fonds qualifizierter Anleger handelt, wird die Eignung des Fonds für potenzielle Anleger nicht beurteilt. § 272 Abs. 1 Buchst. i) Punkt 2. ZISIF bleibt davon unberührt. Der Fonds beurteilt nur, ob ein potenzieller Anleger die Bedingungen von § 272 ZISIF erfüllt, und im Fall eines potenziellen Anlegers gemäß § 272 Abs. 1 Buchst. h) oder i) Punkt 1. ZISIF legt er einem solchen potenziellen Anleger eine eigenständige Erklärung vor, in welcher dieser

ZDR, Unterfonds Real Estate Statut mit Wirksamkeit ab 01.04.2020

Anleger durch seine Unterschrift bestätigt, dass er sich aller Risiken bewusst ist, die sich für ihn aus dieser Investition ergeben. Der Mindestwert der Eintrittsinvestition eines Anlegers des Unterfonds, der ein qualifizierter Anleger gemäß § 272 Abs. 1 Buchst. i) Punkt 1. ZISIF ist, beträgt 125 000,- EUR oder gemäß § 272 Abs. 1 Buchst. i) Punkt 2. ZISIF 1 000 000,- CZK oder das Äquivalent in einer anderen Währung, wenn die Gesellschaft oder die von ihr beauftragte Person schriftlich bestätigt, dass sie auf Grundlage der vom Anleger erhaltenen Informationen analog wie bei der Erbringung der hauptsächlichen Anlagendienstleistung gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. d) oder e) ZPKT begründet vermutet, dass diese Investition der finanziellen Situation, den Anlagezielen sowie Fachkenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich des Anlegers entspricht. Bei den übrigen Anlegern des Unterfonds, d. h. Anlegern, die sich aus anderen Gründen als dem in § 272 Abs. 1 Buchst. i) ZISIF angeführten Grund als qualifizierte Anleger betrachten, beträgt der Mindestwert der Eintrittsinvestition in den Fonds 100 000,- CZK oder das Äquivalent in einer anderen Währung.

Jede Folgeinvestition desselben Anlegers gemäß dem vorstehenden Absatz beträgt mindestens 100 000,- CZK oder das Äquivalent in einer anderen Währung. Der Wert der Investition des Anlegers darf nicht infolge seines Handelns unter die festgelegte Mindesthöhe der Investition absinken, sofern es nicht zum Verkauf aller durch den Anleger gehaltenen Investitionsaktien des Fonds kommt. Gleichzeitig muss die Bestimmung gemäß § 272 Abs. 5 ZISIF eingehalten werden. Beträge, die nicht die geforderte Mindesthöhe erreichen, werden auf das Bankkonto des Anlegers retourniert.

7.4 Abkauf von Investitionsaktien

Der Fonds kauft Investitionsaktien unter Verwendung der Mittel im Unterfonds ab. Die Gesellschaft gewährleistet den Abkauf der Investitionsmittel des Unterfonds ausgehend von einem dem Fonds vorgelegten Antrag des Anlegers. Unter der Voraussetzung, dass nach erfolgtem Abkauf die Bedingungen der Qualifikation des Anlegers gemäß § 272 ZISIF nicht mehr erfüllt werden oder dies infolge des Handelns des Anlegers geschieht, werden alle durch den Unterfonds ausgegebenen Investitionsaktien im Vermögen des Anlegers abgekauft. Der Abkauf der Investitionsaktien des Unterfonds erfolgt nur in der Währung der betreffenden Klasse. Die Gesellschaft kauft Investitionsaktien zu einem Betrag ab, der dem aktuellen Wert der betreffenden Klasse der Investitionsaktie entspricht, der für den Zeitraum veröffentlicht wurde, in welchem sie den Antrag des Anlegers auf Abkauf der betreffenden Klasse von Investitionsaktien erhalten hat. Der Betrag kann um die für die betreffende Klasse von Investitionsaktien geltende Eintrittsgebühr (Abschlag) vermindert werden; das gilt nicht in dem Fall, dass den Abkauf der Investitionsaktien ein Anleger beantragt, der gleichzeitig Gründungsaktien des Fonds hält. Über den Zeitraum, in welchem der Unterfonds Investitionsaktien zu

dem im Statut angeführten Betrag ausgibt, nimmt er den Abkauf der Investitionsaktien zum selben Betrag vor, zu dem ihre Ausgabe erfolgt. Dieser Betrag kann um den im Statut angeführten Abschlag vermindert werden.

Die Eintrittsgebühr ist zu 100 % eine Einnahme des Unterfonds. Die Gesellschaft veröffentlicht den aktuellen Prozentsatz des Abschlags in der Preisliste. Die Gesellschaft kann in Abhängigkeit von einer abweichenden Abgrenzung der Bedingungen für die Zeichnung einzelner Klassen von Investitionsaktien beim Abkauf von Investitionsaktien für jede abgekaufte Investitionsaktie auch einen unterschiedlichen Austrittsabschlag in Rechnung stellen.

7.5 Antrag auf Abkauf

Die Gesellschaft kauft Investitionsaktien des Fonds unverzüglich auf Grundlage eines Antrags des Anlegers auf Abkauf der Investitionsaktien des Fonds, ggf. auf Grundlage der Kündigung des Vertrages, auf dessen Grundlage das Vermögenskonto für den Anleger geführt wird, auf dem die betreffenden Investitionsaktien erfasst sind, spätestens aber binnen 6 Monaten ab dem letzten Tag des Zeitraums ab, in welchem die Gesellschaft den Antrag auf Abkauf der Investitionsaktien erhielt, sofern es nicht zur Aussetzung ihres Abkaufs kommt.

Die Auszahlung des Teils des Vermögens des Unterfonds, der dem Wert der abzukaufenden Investitionsaktien entspricht, ggf. abzüglich eines Abschlags, gewährleistet die Gesellschaft durch bargeldlose Überweisung auf das in der Kündigung des Vertrages oder im Antrag auf Abkauf der Investitionsaktien angeführte Konto des Anlegers.

Der Antrag auf Abkauf von Investitionsaktien bzw. die Kündigung des Vertrages ist unwiderruflich. Formal oder sachlich mangelhafte oder unbestimmte Anträge auf Abkauf von Investitionsaktien und Kündigungen kann die Gesellschaft ablehnen. Der Antrag auf Abkauf von Investitionsaktien bzw. die Kündigung des Vertrages muss der Gesellschaft an einem Werktag bis 15.00 Uhr zugestellt werden. Ein Antrag auf Abkauf von Investitionsaktien, der wann auch immer in der Frist ab dem vorherigen Werktag nach 15.00 Uhr bis zu dem oben angeführten Zeitpunkt eingereicht wird, gilt als am Stichtag eingereichter Antrag. Wenn der Anleger im Antrag auf Abkauf von Investitionsaktien eine konkrete Anzahl von Investitionsaktien der betreffenden Klasse angeführt hat, wird vom Anleger die durch ihn angeführte Anzahl von Investitionsaktien der betreffenden Klasse abgekauft und ein Betrag entsprechend dem Produkt der Anzahl der abzukaufenden Investitionsaktien der betreffenden Klasse und dem aktuellen Wert einer Investitionsaktie der betreffenden Klasse mit Gültigkeit für den Zeitraum, in welchem der Anleger der Gesellschaft den Antrag auf Abkauf von Investitionsaktien vorgelegt hat (ggf. abzüglich der Austrittsgebühr), und abgerundet auf 2 Zehnerstellen, ausgezahlt. Wenn der Anleger im Antrag auf Abkauf von Investitionsaktien der betreffenden Klasse einen konkreten

ZDR, Unterfonds Real Estate Statut mit Wirksamkeit ab 01.04.2020

Wert des Abkaufs in der Wahrung der betreffenden Klasse angefuhrt hat, den der Anleger ausgezahlt haben mochte, wird dem Anleger ein Betrag entsprechend dem Produkt der Anzahl abzukaufender Investitionsaktien (berechnet als Anteil des geforderten Betrages und des aktuellen Werts der betreffenden Klasse der Investitionsaktie mit Gultigkeit fur den Zeitraum, in welchem der Anleger der Gesellschaft den Antrag auf Abkauf von Investitionsaktien vorgelegt hat, aufgerundet auf eine ganze Zahl) und dem aktuellen Wert der betreffenden Klasse der Investitionsaktie mit Gultigkeit fur den Zeitraum, in welchem der Anleger der Gesellschaft den Antrag auf Abkauf von Investitionsaktien vorgelegt hat, abgerundet auf 2 Zehnerstellen, ausgezahlt. Die entstandene Rundungsdifferenz wird dem Anleger ausgezahlt. Die Mindesthohle abzukaufender Investitionsaktien entspricht wenigstens einem Aquivalent von 500 000,- CZK.

Beim Abkauf von Investitionsaktien wird stets davon ausgegangen, dass als erste Investitionsaktien des Fonds abgekauft werden, die der Anleger zuerst erworben hat (FIFO-Methode). Der Abkauf von Investitionsaktien erfolgt durch Abbuchung der Investitionsaktien vom Inhaberkonto in der eigenstandigen Wertpapierevidenz oder durch Abbuchung vom Kundenkonto in der durch die Gesellschaft gefuhrten eigenstandigen Wertpapierevidenz und vom Inhaberkonto in der anknupfenden Evidenz, d. h. es kommt zur Annullierung dieser Investitionsaktien. Gleichzeitig nimmt die Gesellschaft die finanzielle Abwicklung des Abkaufs der Investitionsaktien vor. Unter finanzieller Abwicklung versteht sich fur diesen Zweck die Uberweisung des entsprechenden Geldbetrages auf das Konto des Anlegers bzw. der die anknupfende Evidenz fuhrenden Person.

7.6 Aussetzung der Ausgabe und des Abkaufs von Investitionsaktien

Ausgabe und Abkauf von Investitionsaktien konnen im Einklang mit dem ZISIF ausgesetzt werden, wenn dies aufgrund des Schutzes der Rechte oder durch das Recht geschutzten Interessen der Aktionare erforderlich ist. Uber diese Entscheidung informiert die Gesellschaft unverzuglich die CNB und veroffentlicht diese Information auf ihren Internetseiten www.codyainvest.cz. Analog wird auch die Bekanntgabe uber die Wiederaufnahme des Abkaufs von Investitionsaktien des Fonds veroffentlicht.

Grund fur die Aussetzung der Ausgabe oder des Abkaufs von Investitionsaktien des Unterfonds ist insbesondere:

- ein bedeutender Ausschlag des Werts der Aktiva im Vermogen des Unterfonds,
- die Neubewertung des Vermogens des Unterfonds und Verlautbarung des neuen aktuellen Werts einer Investitionsaktie,

c) sofern der Unterfonds nicht uber die erforderliche Liquiditat zur Auszahlung von Antragen auf Abkauf von Investitionsaktien des Unterfonds verfugt,

d) Schutz der gemeinsamen Interessen der Aktionare.

Das Verbot des Ausgebens und Abkaufens von Investitionsaktien des Unterfonds bezieht sich auf Investitionsaktien des Unterfonds, deren Ausgabe oder Abkauf ein Aktionar beantragt hat

a) vor der Aussetzung der Ausgabe und des Abkaufs von Investitionsaktien, sofern es bei ihnen noch nicht zur Auszahlung der Gegenleistung fur den Abkauf kam, oder

b) wahrend des Zeitraums, fur den Ausgabe und Abkauf von Investitionsaktien des Unterfonds ausgesetzt worden sind.

Ab dem Tag der Wiederaufnahme der Ausgabe oder des Abkaufs von Investitionsaktien des Unterfonds gewahrleistet die Gesellschaft die Ausgabe oder den Abkauf von Investitionsaktien des Unterfonds, deren Ausgabe oder Abkauf ausgesetzt wurde, im Einklang mit der im Vermerk uber die Entscheidung uber die Aussetzung der Ausgabe oder des Abkaufs von Investitionsaktien des Unterfonds angefuhrten Verfahrensweise. Dieser Betrag kann sich um einen Aufschlag erhohen oder Abschlag vermindern.

Ein Aktionar hat kein Recht auf einen Verzugszins fur die Dauer der Aussetzung der Ausgabe oder des Abkaufs von Investitionsaktien des Unterfonds, es sei denn, die Gesellschaft ware zum Tag der Aussetzung bereits mit der Auszahlung der Gegenleistung fur den Abkauf in Verzug oder die Tschechische Nationalbank hatte die Entscheidung uber die Aussetzung der Ausgabe und des Abkaufs von Investitionsaktien des Unterfonds aufgehoben. In einem solchen Fall begleicht den Verzugszins die Gesellschaft aus ihrem Vermogen.

7.7 Einige Regeln fur den Fall der Beteiligung des Unterfonds an einer Umwandlung

Das Umtauschverhaltnis wird im Fall der Beteiligung des Unterfonds an einer Umwandlung gema einer besonderen Rechtsvorschrift zum Vortag des Tages festgelegt, zu dem die Rechtswirkungen der Umwandlung eintreten. Falls der Unterfonds bei der Umwandlung Nachfolgegesellschaft ist, wird fur Zwecke der Festlegung des im betreffenden Umwandlungsprojekt angefuhrten Umtauschverhaltnisses vom Anteil des Werts des Eigenkapitals oder eines Teils davon der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft, das auf den Unterfonds ubergeht, und dem Fondskapital des Unterfonds ausgegangen, und zwar ohne Einbeziehung buch- und kapitalmaiger Auswirkungen der Umwandlung.

7.8 Ubertragungen und Ubergange von Investitionsaktien

Investitionsaktien konnen auf einen Dritten ubertragen werden, und zwar ausschlielich mittels der Gesellschaft

ZDR, Unterfonds Real Estate Statut mit Wirksamkeit ab 01.04.2020

bzw. der die anknüpfende Evidenz führenden Person. Jede Übertragung von Investitionsaktien ist durch die Zustimmung der Gesellschaft bzw. der die anknüpfende Evidenz führenden Person bedingt und wird unter der Bedingung erteilt, dass der erwerbende Anleger ein qualifizierter Anleger im Sinne des ZISIF ist. Einen Übergang von Investitionsaktien, zu dem es auf Grundlage von Bestimmungen einer Rechtsvorschrift kommt, und einen Übergang von Investitionsaktien durch Vererbung hat der Erwerber der Investitionsaktien der Gesellschaft bzw. der die anknüpfende Evidenz führenden Person unverzüglich zu melden und sie über die Änderung des Inhabers zu informieren, wobei eine solche Person kein qualifizierter Anleger sein muss. Die Gesellschaft trägt den neuen Inhaber der Investitionsaktien des Unterfonds unverzüglich in die Evidenz ein, nachdem ihr die Änderung der Person des Inhabers bekannt gegeben wurde.

7.9 Ort der Ausgabe und des Abkaufs

Ort der Ausgabe und des Abkaufs von Investitionsaktien des Unterfonds ist die Kontaktstelle der Gesellschaft. Investitionsaktien des Unterfonds werden nicht in einem anderen Staat angeboten oder ausgegeben.

7.10 FATCA-Regeln (Foreign Account Tax Compliance Act)

Investitionsaktien des Unterfonds können weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft oder auf eine Person übertragen werden, die gemäß den FATCA-Regeln eine Person mit Bindung an die Vereinigten Staaten von Amerika ist. Sollte der Anleger zu einer Person mit Bindung an die Vereinigten Staaten von Amerika werden, ist er unverzüglich verpflichtet, den Abkauf der Investitionsaktien des Unterfonds zu beantragen.

7.11 Änderung der personenbezogenen Daten des Anlegers

Sollten sich die gemeldeten personenbezogenen Daten des Anlegers (einschließlich Daten über den Steuersitz) ändern, ist der Anleger verpflichtet, der Gesellschaft diese Änderungen unverzüglich bekannt zu geben. Für eventuelle Folgen der Nichterfüllung dieser Pflicht trägt der Investor die volle Verantwortung.

VIII. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Die sich aus diesem Statut ergebenden Rechte und Pflichten richten sich und werden ausgelegt im Einklang mit der Rechtsordnung der Tschechischen Republik. Zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Investition eines Anlegers in den Unterfonds sind im Einklang mit § 641 ZISIF Gerichte der Tschechischen Republik, ggf. auch andere tschechische Behörden, zuständig. Dieses Statut wird im Einklang mit dem ZISIF ausgegeben und enthält vollständige und wahre Angaben. Sollte das Statut in Fremdsprachen übersetzt werden, ist die Fassung in tschechischer Sprache maßgebend.

Das Statut schließt hiermit im Einklang mit § 5 Abs. 3 ZISIF die Anwendung von § 1401, § 1415 Abs. 1 und § 1432 bis 1437 des Gesetzes Nr. 89/2012 Ges.-Slg. BGB, in der Fassung der späteren Vorschriften, für die Bewirtschaftung des Unterfonds aus.

Brno, den 01.04.2020



Ing. Robert Hlava

ZDR Investments SICAV a.s.

beauftragter Bevollmächtigter des satzungsmäßigen Direktors
CODYA investiční společnost, a.s.